

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Stenographischer Dienst und Ausschusssdienst

# **N i e d e r s c h r i f t**

## **Innen- und Rechtsausschuss**

16. WP - 59. Sitzung

am Mittwoch, dem 5. Dezember 2007, 14:00 Uhr,  
im Sitzungszimmer 142 des Landtages

**Anwesende Abgeordnete**

Werner Kalinka (CDU)

Vorsitzender

Peter Lehnert (CDU)

Ursula Sassen (CDU)

Wilfried Wengler (CDU)

Peter Eichstädt (SPD)

Thomas Hölck (SPD)

Klaus-Peter Puls (SPD)

Thomas Rother (SPD)

Günther Hildebrand (FDP)

i.V. von Wolfgang Kubicki

Karl-Martin Hentschel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

**Weitere Abgeordnete**

Anna Schlosser-Keichel (SPD)

**Fehlende Abgeordnete**

Monika Schwalm (CDU)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

| <b>Tagesordnung:</b>  | <b>Seite</b> |
|---|--------------|
| <b>1. Anhörung und Beschlussfassung<br/>zum Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Jugendstrafe in<br/>Schleswig-Holstein - Jugendstrafvollzugsgesetz - (JStVollzG)</b>  | <b>6</b>     |
| Gesetzentwurf der Landesregierung<br>Drucksache 16/1454   |              |
| Anzuhörende:  |              |
| <ul style="list-style-type: none"><li>- Kinder- und Jugendhilfe Verbund gGmbH (KJHV Kiel)</li><li>- Prof. Dr. Maelicke, Leuphana-Universität Lüneburg</li><li>- Prof. Dr. Heribert Ostendorf, Anja Holthusen,<br/>Schleswig-Holsteinischer Verband für soziale Strafrechtspflege e.V.,<br/>Straffälligenhilfe und Opferhilfe</li><li>- Thorsten Schwarzstock, Stefan Kückmeister , Gewerkschaft der<br/>Polizei Regionalgruppe Jugendstrafvollzug</li><li>- BSBD Bund der Strafvollzugsbediensteten</li></ul> |              |
| <b>2. a) Entwurf eines Gesetzes über das Schleswig-Holsteinische Lan-<br/>desverfassungsgericht (Landesverfassungsgerichtsgesetz -<br/>LVerfGG)</b>   | <b>14</b>    |
| Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, SPD, FDP, BÜNDNIS<br>90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW<br>Drucksache 16/1497   |              |
| <b>b) Sitz des Landesverfassungsgerichts</b>  |              |
| Antrag der Fraktionen von FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und<br>der Abgeordneten des SSW<br>Drucksache 16/1182 (neu)  |              |
| <b>3. Bericht der Landesregierung zum Zehnten Rundfunkänderungs-<br/>staatsvertrag</b>  | <b>18</b>    |

**4. a) Staatsmonopol bei Sportwetten aufbrechen - private Wettanbieter zulassen** **19**

Antrag der Fraktion der FDP  
Drucksache 16/970

**b) Staatliches Lotteriemonopol erhalten - Vertrieb liberalisieren**

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 16/999

**c) Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (GlüStV AG)**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 16/1566

**5. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Brandschutzgesetzes und des Landeskatastrophenschutzgesetzes** **21**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 16/1404

**6. Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Sammlungsgesetzes, des Lebenspartnerschaftsausführungsgesetzes und der Landesverordnung über die zuständige Behörde zur Entgegennahme namensrechtlicher Erklärungen nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz** **22**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 16/1617

**7. Organstreitverfahren wegen der Verfassungswidrigkeit der 5-v.H.-Sperrklausel im Schleswig-Holsteinischen Kommunalwahlrecht gemäß § 10 Abs. 1 GKWG; - Az: 1 BvK 1/07 -** **23**

- Information über die mündliche Verhandlung am 28. November 2007

**7. a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes (Zusammentreffen von Bezügen)** **25**

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 16/1666

**b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesministergesetzes (Zusammentreffen von Bezügen)**

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 16/1667

**c) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesministergesetzes (Nebentätigkeiten)**

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 16/1663

**d) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes (Nebentätigkeiten)**

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 16/1664

**e) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes (Nebentätigkeiten)**

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 16/1665

**f) Entwurf einer Änderung der Verhaltensregeln für die Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages**

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 16/1668

**g) Umstellung der Versorgung ehemaliger Landesministerinnen und Landesminister**

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 16/1669

**8. Verschiedenes**

Der Vorsitzende, Abg. Kalinka, eröffnet die Sitzung um 14:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

**Anhörung und Beschlussfassung  
zum Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Jugendstrafe in Schleswig-Holstein - Jugendstrafvollzugsgesetz - (JStVollzG)**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 16/1454

(überwiesen am 12. Juli 2007)

hierzu: Umdrucke 16/2008, 16/2321, 16/2329, 16/2331, 16/2332, 16/2357,  
16/2416, 16/2420, 16/2430, 16/2431, 16/2432, 16/2438,  
16/2441, 16/2602, 16/2629, 16/2631

Anzuhörende:

- Prof. Dr. Heribert Ostendorf, Anja Holthusen, Schleswig-Holsteinischer Verband für soziale Strafrechtspflege e.V., Straffälligenhilfe und Opferhilfe
- Prof. Dr. Maelicke, Leuphana-Universität Lüneburg
- Nahmen Roeloffs, Kinder- und Jugendhilfe Verbund GmbH (KJHV Kiel)
- Thorsten Schwarzstock, Stefan Kuchmeister, Gewerkschaft der Polizei Regionalgruppe Jugendstrafvollzug
- Michael Hinrichsen, BSBD Bund der Strafvollzugsbediensteten

**Schleswig-Holsteinischer Verband für soziale Strafrechtspflege e.V.,  
Straffälligenhilfe und Opferhilfe**

**Prof. Dr. Heribert Ostendorf, Anja Holthusen**

Umdrucke 16/2440, 16/2441

Herr Dr. Ostendorf vom Schleswig-Holsteinischen Verband für soziale Strafrechtspflege e. V. trägt die Kernpunkte der schriftlichen Stellungnahmen, Umdrucke 16/2440 und 16/2441, vor. Dabei geht er unter anderem auf die Stichworte Gleichrangigkeit des Vollzugsziels Resozialisierung und Schutz der Allgemeinheit, die Mitwirkungspflicht der Gefangenen, die Einbeziehung der Eltern, die Unterbringung im geschlossenen und offenen Vollzug, die Entlassungsvorbereitung, die Unterbringung während der Ruhezeiten und in Wohngruppen, die Möglichkeit der Fortsetzung einer begonnenen Ausbildung im Vollzug auch nach der Entlassung von

jugendlichen Strafgefangenen, das Tragen von Anstaltskleidung, Langzeitbesuche, den Paketempfang, Schusswaffengebrauch in Jugendstrafanstalten und die Anrechnung des Übergangsgeldes auf andere Sozialleistungen ein.

**Leuphana-Universität Lüneburg**

**Prof. Dr. Maelicke**

Umdruck 16/2432

Herr Dr. Maelicke schließt sich den Ausführungen seines Vorredners an und greift darüber hinaus noch einmal einige Punkte aus seiner schriftlichen Stellungnahme, Umdruck 16/2432, auf. Dabei betont er besonders die Notwendigkeit, die Eingliederungsplanung und das Übergangsmangement durch entsprechende Regelungen im Gesetzentwurf zu stärken. Im Zusammenhang mit dem Stichwort „Ausweitung von Freizeitangeboten“ für Gefangene verweist er auf seine Ausführungen in der Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 16/802, zur umfassenden und nachhaltigen Entwicklung des Sports in Schleswig-Holstein.

**Kinder- und Jugendhilfe Verbund gGmbH (KJHV Kiel)**

**Nahmen Roeloffs**

Herr Roeloffs vom Kinder- und Jugendhilfe Verbund schließt sich im Wesentlichen den Ausführungen von Herrn Dr. Ostendorf und Herrn Dr. Maelicke an. Darüber hinaus plädiert er für die frühzeitige Einbeziehung der Sorgeberechtigten in die Vollzugsplanung schon bei der Aufnahme, geregelt in § 9 des Gesetzentwurfs. Nicht nur die Eltern, sondern auch die Jugendämter und andere zuständigen Behörden müssten stärker beteiligt werden.

Er spricht sich außerdem dafür aus, in § 13 des Gesetzentwurfs neben dem geschlossenen und dem offenen Vollzug auch den Vollzug in freien Formen zuzulassen. Die Erfahrungen mit dieser Vollzugsform in Baden-Württemberg machten Mut. Schleswig-Holstein müsse anstreben, diese Form des Vollzugs ebenfalls einzuführen, auch wenn es dazu mit anderen Bundesländern in Norddeutschland kooperieren müsse.

Herr Roeloffs begrüßt außerdem die in § 19 vorgesehene Entlassungsvorbereitung in enger Zusammenarbeit der ambulanten sozialen Dienste der Justiz und des Jugendamtes sowie sonstiger Behörden, Träger und Personen. Wichtig sei, dass klar die Verantwortlichen benannt würden und eine Art Koordinator eingesetzt werde, der diesen Prozess steuere.

**Gewerkschaft der Polizei**  
**Regionalgruppe Jugendstrafvollzug**  
**Thorsten Schwarzstock, Stefan KÜchmeister**

Umdruck 16/2416

Herr Schwarzstock von der Gewerkschaft der Polizei, Regionalgruppe Jugendstrafvollzug, geht kurz auf die von seinen Vorrednern angesprochenen Themenbereiche ein und verweist im Zusammenhang mit der Diskussion über den offenen Vollzug auf die schriftliche Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei in der Anhörung zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der FDP zum Strafvollzug in Schleswig-Holstein, Drucksache 16/1347, im Umdruck 16/2542.

Er geht sodann auf den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Umdruck 16/2629, näher ein und führt unter anderem aus, die Beschäftigten in den Vollzugsanstalten plädierten dafür, den Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln nicht zu gestatten, da die Kontrolle der Pakete mit einem sehr hohen Sicherheitsaufwand verbunden sei. Natürlich könne man diese Kontrolle mit entsprechendem Einsatz von technischen Mitteln und dementsprechend auch einem höheren Kostenaufwand durchführen. Diese stünden jedoch nicht zur Verfügung. Solange man den Jugendstrafvollzug weiter offen gestalte, sei der Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln auch nicht mehr zeitgemäß.

Die Möglichkeit, in den Strafanstalten Waffen zu tragen, die der Gesetzentwurf vorsehe, gehe ebenfalls auf einen Vorschlag der Bediensteten zurück. So sei es zum Beispiel in der Strafanstalt in Neumünster, in der sowohl der Erwachsenenvollzug als auch der Jugendstrafvollzug durchgeführt werde, im Alltag schwierig, mit unterschiedlichen Regelungen zum Tragen der Waffe umzugehen. Der Gesetzentwurf sollte deshalb weiter die Möglichkeit vorsehen, in bestimmten Situationen eine Waffe zu tragen. Das werde von den Beschäftigten insbesondere vor dem Hintergrund der Eigensicherung ebenso gewünscht, wie der Einsatz von Pfefferspray als Reizstoff.

**BSBD Bund der Strafvollzugsbediensteten**

**Michael Hinrichsen**

Umdruck 16/2431

Herr Hinrichsen vom Bund der Strafvollzugsbediensteten (BSBD) geht über die schriftliche Stellungnahme, Umdruck 16/2431, hinaus im Zusammenhang mit seinen Vorrednern auf einige Punkte ein. Er stellt unter anderem fest, die Diskussion über die stärkere Einbindung und Einbeziehung Dritter dürfe nicht dazu führen, dass der Strafvollzug in einzelnen Fällen oder



auch nur teilweise von privaten Trägern übernommen werde. Der Jugendstrafvollzug als letztes und strengstes Eingriffsmittel des Staates müsse auch von diesem selbst durchgeführt werden. Er begrüßt die in § 23 des Gesetzentwurfs vorgesehene Entlassungsnachsorge, weist jedoch gleichzeitig darauf hin, dass hierfür auch ein höherer Personalaufwand benötigt werde.

Der BSBD setze sich für das Tragen von Anstaltskleidung ein. Dadurch werde nicht nur die Bildung bestimmter Gruppen im Vollzug unterbunden, sondern auch die Überwachung bei Besuchen erleichtert. Zum Einsatz von Pfefferspray und Schusswaffen schließt er sich seinem Vorredner von der Gewerkschaft der Polizei, Regionalgruppe Jugendstrafvollzug, an und stellt noch einmal fest, dass sich die Sicherheit in den Anstalten, zumindest die gefühlte Sicherheit der Bediensteten, durch die Möglichkeit, Schusswaffen in einzelnen Situationen zu tragen, erhöhe.

Abschließend erklärt Herr Hinrichsen, das jetzt vorgelegte Jugendstrafvollzugsgesetz werde vom BSBD durchweg als praktikabel angesehen und begrüßt. Er plädiere dafür, an dem vorliegenden Gesetzentwurf keine weiteren Änderungen vorzunehmen.

\* \* \*

Abg. Hentschel weist in der anschließenden Aussprache zunächst darauf hin, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schlage mit ihrem Änderungsantrag, Umdruck 16/2629, die Erweiterung des Gesetzentwurfs auf die Möglichkeit der stärkeren Einbeziehung von freien Trägern in den Strafvollzug vor. Er bittet die Anzuhörenden, auf diesen Vorschlag noch einmal einzugehen.

Er möchte außerdem wissen, ob es nicht durch die Verbesserung der Wiedereingliederungshilfe und eine entsprechende Ausgestaltung des Gesetzes möglich sei, die Rückfallquote von jugendlichen Strafgefangenen massiv zu verringern. Die Rückfallquote liege derzeit bei 80 %. Das bedeute, dass es sogenannte Dauerbesucher gebe, die immer wieder für den Staat hohe Kosten verursachten, weil sie rückfällig würden und erneut einsäßen. Wenn man diesen Kreislauf durchbrechen könne, stelle das eine enorme Kostenersparnis für die Zukunft dar.

Abg. Schlosser-Keichel erklärt, ihrer Meinung nach sei die Möglichkeit des Vollzugs in freien Formen in § 15 des Gesetzentwurfs enthalten.

Herr Roeloffs führt aus, die Formulierung in § 15 des Gesetzentwurfs erfasse die „Übergangseinrichtungen freier Träger“, in der Regel seien dies die Kostenträger der Jugendhilfe oder der Sozialhilfe. Mit dem Vollzug in freien Formen sei jedoch explizit die Justiz angesprochen. Es gehe nicht darum, die Kompetenz oder die Möglichkeit des Strafvollzugs einzu-

schränken, sondern im Gegenteil darum, die Möglichkeiten des Anstaltsleiters auszubauen. Diese Form des Strafvollzugs werde vielleicht teilweise von § 15 Jugendstrafvollzugsgesetz abgedeckt, zur Klarstellung sollte jedoch der Begriff „Vollzug in freien Formen“ zusätzlich mit aufgenommen werden.

Abg. Hildebrand bedauert, dass von den Koalitionsfraktionen kein Änderungsantrag zum Gesetzentwurf eingebracht worden sei und stellt fest, dass die Anzuhörenden, insbesondere Herr Dr. Ostendorf und Herr Dr. Maelicke, in ihren Ausführungen die Änderungsvorschläge der Fraktion der FDP unterstützen. Wenn der Änderungsantrag der Fraktion der FDP und auch der der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom Ausschuss einvernehmlich dem Landtag zur Annahme empfohlen werde, könne man sagen, dass sich Schleswig-Holstein im Jugendstrafvollzug auf einem guten Weg befinde.

Abg. Sassen greift eine Anmerkung aus der Anhörung auf, dass Langzeitbesuche bei Jugendlichen zu zusätzlichen Konflikten führen könnten und möchte wissen, ob es hierzu schon Erfahrungen gebe. - Herr Hinrichsen antwortet, bisher gebe es dazu lediglich Erfahrungen im Erwachsenenvollzug. Zu berücksichtigen sei, dass die meisten Jugendlichen aus ganz desolaten privaten Verhältnissen stammten. Es sei auch kein Einzelfall, dass die Besuchsbeamten während der Besuchszeiten aufgrund von Konflikten einschreiten müssten.

Im Zusammenhang mit der Bemerkung von Abg. Hildebrand, dass in der Anhörung unterschiedliche Auffassungen zwischen internem Sachverstand, das bedeute vor allem die Beschäftigten, und externem Sachverstand, hier die Professoren, deutlich geworden sei, merkt Herr Hinrichsen an, die Beschäftigten seien schon etwas verbittert, dass externe Anzuhörende in die Justizvollzugsanstalten kämen, prüften und begutachteten, sich jedoch nur 30 oder 40 Minuten Zeit nähmen, um das Personal über den Personalrat zu befragen. In so kurzer Zeit könne man die Probleme, die das Personal in der alltäglichen Umsetzung mit bestimmten Regelungen habe, nicht vermitteln. Zukünftig wäre es sinnvoller, sich frühzeitig mit den beteiligten Beamten und ihren Problemen auseinanderzusetzen.

Herr Dr. Ostendorf verweist auf die guten Erfahrungen in anderen Bundesländern mit der Einführung des Vollzugs in freien Formen und stellt fest, in Schleswig-Holstein kranke es nach wie vor an der Entlassungsvorbereitung und der Nachbetreuung der Gefangenen. Hier müsse mehr geschehen. Wünschenswert sei es, in der letzten Phase der Strafe die jungen Gefangenen dezentral in offenen Einrichtungen oder im Vollzug in freien Formen unterzubringen, möglichst an dem Ort, an dem sie nach ihrer Entlassung ihren Wohnsitz haben. Wenn sich für diese Unterbringung in kleinen Einrichtungen mit zehn bis zwölf Plätzen freie Träger

im Land zur Verfügung stellen, könne dadurch der Vollzug in Neumünster entlastet werden und gleichzeitig die Übergangsphase für die jungen Gefangenen deutlich verbessert werden.

Herr Dr. Maelicke erklärt, es sei altbekannt, dass man mit der Intensivierung der Bewährungshilfe die Situation der Gefangenen nach ihrer Entlassung entscheidend verbessern könne. Richtig sei natürlich, dass der Gesetzgeber vorgeben müsse, wie er sich das vorstelle und auch entsprechend Personal zur Verfügung stellen müsse. Er verweist in diesem Zusammenhang auf die von ihm vorgelegten Vorschläge.

Er stellt einen Dissens zwischen Herrn Dr. Ostendorf und ihm in der Frage des Potenzials für den offenen Vollzug in Schleswig-Holstein fest. Seiner Meinung nach sei das Potenzial derjenigen, die für den offenen Jugendvollzug geeignet seien, nach wie vor gering. Umso mehr müsse man jedoch alle Beteiligten in die Entlassungsvorbereitung einbinden. Die Eingliederungsplanung, Übergangsjahre und Nachsorge müssten verstärkt werden.

Abg. Hildebrand möchte wissen, ob der Übergang in die Freiheit nach einer Haftstrafe für die Jugendlichen einfacher sei, wenn er direkt aus einer Jugendstrafanstalt erfolge statt aus einer Abteilung für Jugendliche im Erwachsenenstrafvollzug. - Herr Dr. Maelicke antwortet, nach den neuen Planungen, insbesondere der Ansiedlung der Sozialtherapie an die Jugendstrafanstalt in Schleswig, würden in Zukunft zwei Drittel aller Jugendlichen in Schleswig untergebracht. Im Zusammenhang mit dieser Frage und der Integration der Jugendlichen nach ihrer Haftstrafe müsse man das durchschnittliche Alter der Jugendlichen beachten. In der Regel seien diese eher Erwachsene als Jugendliche und benötigten deshalb auch nicht nur Maßnahmen der Jugendhilfe, sondern das gesamte Hilfeprogramm, inklusive ARGE, Sozialhilfe und so weiter.

Abg. Hentschel möchte wissen, ob es aus Sicht der Praktiker ausreichend sei, den Schusswaffengebrauch als Ausnahmeregelung für den Nachtdienst zuzulassen. - Herr Hinrichsen antwortet, in der Praxis trügen die Bediensteten nur im Nachtdienst Schusswaffen, grundsätzlich sollte jedoch auch darüber hinaus die Möglichkeit gegeben sein, Schusswaffen zu tragen. - Herr Schwarzstock ergänzt, der Einsatz von Schusswaffen auch im Nachtdienst in geschlossenen Gebäuden mache wenig Sinn. Es müsse lediglich die Möglichkeit im Gesetz vorgesehen werden, in Einzelfällen die Schusswaffe tragen zu dürfen. Die Bediensteten plädierten außerdem dafür, dass das Pfefferspray als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt definiert bleibe, so wie in § 76 Abs. 3 des Gesetzentwurfs, damit es als Alternative zum Schlagstock und zur Schusswaffe eingesetzt werden könne.

Er weist weiter darauf hin, dass es bei der Diskussion zu den Reizstoffen, dem Einsatz von Pfefferspray, im Zusammenhang mit dem Jugendstrafvollzugsgesetz darum gehe, die Angleichung mit dem Erwachsenenstrafrecht nicht dadurch zu vollziehen, dass man im Jugendstrafvollzugsgesetz Pfefferspray als Waffe definiere, sondern dass im Erwachsenenstrafrecht das Pfefferspray ebenfalls als Hilfsmittel körperlicher Gewalt definiert werde.

Im Zusammenhang mit einer weiteren Frage von Abg. Hentschel zur Bekleidung der Gefangenen führt Herr Hinrichsen aus, dass es tatsächlich in der Vergangenheit Fälle gegeben habe, in denen versucht worden sei, durch das Anziehen ähnlicher Kleidung eine Verwechslung während der Besuchszeiten herbeizuführen. - Herr Schwarzstock ergänzt, im geschlossenen Vollzug werde Straßenkleidung oft als Statussymbol getragen und eingesetzt, im offenen Vollzug sei es selbstverständlich, dass zivile Kleidung dazu gehöre. Anstaltskleidung könne auch die sonst übliche „Abzocke“ unter den Gefangenen verhindern.

Abg. Hentschel möchte wissen, ob es angesichts der in der Anhörung vorgebrachten Argumente nicht doch noch Bestrebungen der Koalitionsfraktionen gebe, zu einer Änderung des Gesetzentwurfs zu kommen, insbesondere in der Frage der Optimierung des Übergangsmanagements, durch den dann auch die Rückfallquote gesenkt werden könne.

Er stellt fest, wenn man es schaffe, durch ein besseres Übergangsmanagement die Rückfallquote zu senken, könnten die dadurch erzielten Einsparungen dafür eingesetzt werden, den Strafvollzug insgesamt zu verbessern.

Abg. Schlosser-Keichel erklärt, dass die SPD-Fraktion durchaus noch Veränderungen des Gesetzentwurfs an der einen oder anderen Stelle vorstellen könne, insbesondere um Punkte zu verdeutlichen, die bisher nur in der Begründung zum Gesetzentwurf klargestellt würden. Hierüber habe es jedoch mit dem Koalitionspartner keine Einigung gegeben, deshalb werde die SPD-Fraktion dem vorgelegten Gesetzentwurf der Landesregierung unverändert seine Zustimmung geben.

Abg. Lehnert stellt fest, für die CDU-Fraktion habe die Sicherheit einen sehr hohen Stellenwert. Sie habe sich vor diesem Hintergrund sehr intensiv mit den beiden vorliegenden Änderungsanträgen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der FDP befasst, sei jedoch zu der Auffassung gelangt, dass der vom Justizministerium vorgelegte Gesetzentwurf unverändert verabschiedet werden sollte.

In der anschließenden Abstimmung lehnt der Ausschuss mit den Stimmen von CDU und SPD gegen die Stimmen von FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Änderungsantrag der

Fraktion der FDP, Umdruck 16/2631, und den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Umdruck 16/2629, ab.

Mit den Stimmen von CDU und SPD gegen die Stimmen von FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfiehlt er dem Landtag die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs der Landesregierung Drucksache 16/1454.

Punkt 2 der Tagesordnung:

**a) Entwurf eines Gesetzes über das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht (Landesverfassungsgerichtsgesetz - LVerfGG)**

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW  
Drucksache 16/1497

(überwiesen am 12. Juli 2007)

hierzu: Umdrucke 16/2255, 16/2321, 16/2329, 16/2330, 16/2332, 16/2392,  
16/2425, 16/2437, 16/2445, 16/2458, 16/2489, 16/2524,  
16/2544, 16/2598, 16/2668

**b) Sitz des Landesverfassungsgerichts**

Antrag der Fraktionen von FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW  
Drucksache 16/1182 (neu)

(überwiesen am 25. Januar 2007 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und den Finanzausschuss)

hierzu: Umdrucke 16/1778, 16/1934

Abg. Hentschel bittet den Wissenschaftlichen Dienst des Landtages, seine schriftliche Stellungnahme, Umdruck 16/2598, zur Zuständigkeit des Landesverfassungsgerichts zu erläutern. Seiner Meinung nach müssten die Fraktionen noch einmal über eine Änderung des Gesetzes im Hinblick auf die Zuständigkeiten nachdenken, damit die Prüfkompetenz des Landesverfassungsgerichts auch Klagen zur Vereinbarkeit mit Grundrechten erfasse.

RD Dr. Caspar fasst kurz die schriftliche Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes, Umdruck 16/2598, zusammen und stellt fest, entscheidend sei, dass Schleswig-Holstein mit Hamburg das einzige Bundesland sei, das in der Landesverfassung keine Grundrechte implementiert habe. Vor diesem Hintergrund werde es für das Landesverfassungsgericht nicht möglich sein, eine Überprüfung, zum Beispiel im Zusammenhang mit einer abstrakten Normenkontrolle einer Fraktion aus dem Landtag, der Vereinbarkeit mit Grundrechten durchzuführen. Es mache deshalb durchaus Sinn, über eine Erweiterung der Landesverfassung um Grundrechte nachzudenken, ansonsten sei der Prüfungsmaßstab des Landesverfassungsgericht im Hinblick auf solche Klagen sehr eingeschränkt.

Abg. Puls macht deutlich, der SPD-Fraktion sei sehr daran gelegen, dass das Landesverfassungsgericht möglichst schnell seine Arbeit aufnehmen könne. Es sei klar, dass die Überprüfung von Grundrechten durch das Landesverfassungsgericht unmöglich sei, weil Grundrechte in der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein nicht enthalten seien. Man könne zwar über den Vorschlag nachdenken, Grundrechte in die Landesverfassung Schleswig-Holstein zusätzlich aufzunehmen. Diesen Weg schließe die SPD-Fraktion für sich jedoch aus.

St Dr. Schmidt-Elsaëber weist darauf hin, dass das Justizministerium die schriftliche Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes, Umdruck 16/2598, voll mittrage.

Abg. Puls stellt im Folgenden den Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und SPD, Umdruck 16/2668, zum Gesetzentwurf des Landesverfassungsgerichtsgesetzes kurz vor. Er führt unter anderem aus, der Kreis der Bewerber zum Mitglied des Landesverfassungsgerichts sollte dadurch ausgeweitet werden, dass nicht - wie im Gesetzentwurf vorgesehen - die Wählbarkeit zum Schleswig-Holsteinischen Landtag, sondern die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag vorgesehen werde. Außerdem schlugen beide Fraktionen vor, die Altersgrenzen für Bewerber gegenüber dem vorliegenden Gesetzentwurf dahin gehend zu ändern, dass mindestens das 40. Lebensjahr vollendet worden sein müsse, dagegen die Altersbegrenzung nach oben gänzlich entfalle. Unter Nummer 2 des Änderungsantrages seien sich daraus ergebende Folgeänderungen aufgeführt. Unter Nummer 3 des Änderungsantrages habe man den Hinweis aus der Anhörung aufgenommen, in § 19 für die Prozessvertretung den Zusatz „bei einem deutschen Gericht zugelassen“ für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wegfällen zu lassen - entsprechend der bundesgesetzlichen Regelung. Zusätzlich zu den schriftlich vorgelegten Änderungsvorschlägen müsse in § 57 des Gesetzentwurfs in der Inkrafttretensregelung noch ein Datum ergänzt werden. Hier werde von den Fraktionen von CDU und SPD vorgeschlagen, den 1. Mai 2008 einzufügen.

Abg. Hildebrand erklärt, die FDP-Fraktion könne die vorgelegten und vorgetragenen Änderungen mittragen. Hinsichtlich des Vorschlags von Abg. Hentschel, noch einmal über die Prüfkompetenz des Gerichtes für Verstöße gegen Grundrechte nachzudenken, gibt er zu bedenken, dass es sich um ein ehrenamtlich arbeitendes Gericht handeln werde und bei einer Überprüfungscompetenz für Grundrechte mit wesentlich mehr Klagen zu rechnen sein werde.

Abg. Hentschel erklärt, dies werde nur für den Fall gelten, dass man ein Individualklagerecht beim Landesverfassungsgericht vorsehe. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werde noch einmal über einen entsprechenden Änderungsantrag beraten und ihn gegebenenfalls in den Landtag einbringen.

Zum Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und SPD, Umdruck 16/2668, stellt Abg. Hentschel fest, die Reife eines Bewerbers sei nicht allein von seinem Alter abhängig, die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN trage deshalb nicht den Änderungsvorschlag mit, das Eintrittsalter eines Landesverfassungsrichters auf 40 Jahre zu erhöhen. Dies könne über das Auswahlverfahren geregelt werden und müsse nicht im Gesetz verankert werden.

Die Streichung der Höchstaltersgrenze und die Ausweitung durch die Festlegung der Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag könne dagegen von seiner Fraktion mitgetragen werden. Auch die Änderungsvorschläge unter Nummer 3 und die von Abg. Puls mündlich vorgeschlagene Änderung des Paragraphen über das Inkrafttreten des Gesetzes werde von seiner Fraktion unterstützt.

Er weist darauf hin, dass die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ihren Änderungsantrag zum Sitz des Landesverfassungsgerichts, Umdruck 16/2524, aufrecht erhalte.

In der anschließenden Abstimmung wird zunächst der Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und SPD, Umdruck 16/2668, und die zusätzlich von Abg. Puls mündlich vorgetragene Änderung zum Inkrafttreten des Gesetzentwurfs zur Abstimmung gestellt. Mit den Stimmen von CDU, SPD und FDP gegen die Stimme von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird die Nummer 1 des Änderungsantrages, Umdruck 16/2668, angenommen. Einstimmig werden die übrigen Änderungen in Umdruck 16/2668 und die mündlich vorgetragene Änderung zur Inkrafttretensregelung angenommen.

Den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Umdruck 16/2524, lehnt der Ausschuss mit den Stimmen von CDU, SPD und FDP gegen die Stimme von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ab.

Einstimmig empfiehlt der Ausschuss dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs Drucksache 16/1497 in der entsprechend geänderten Fassung.

Mit Zustimmung der antragstellenden Fraktionen empfiehlt der Ausschuss im Übrigen dem Landtag, den Antrag der Fraktionen von FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW, Sitz des Landesverfassungsgerichts, Drucksache 16/1182 (neu), für erledigt zu erklären.

Abg. Puls weist darauf hin, dass von CDU und SPD im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Landesverfassungsgerichtsgesetzes für die nächste Plenartagung auch eine Änderung der Geschäftsordnung des Landtages zur Tagesordnung angemeldet worden sei und



bringt seine Hoffnung zum Ausdruck, dass auch diese Änderung im Einvernehmen mit allen Fraktionen des Hauses verabschiedet werden könne.

Zur Frage von Abg. Hentschel, warum in dem Vorschlag zur Änderung der Geschäftsordnung zur Wahl der Landesverfassungsrichter ein Sonderausschuss vorgesehen sei, führt Abg. Puls aus, alternativ zur Einsetzung des Sonderausschusses könne man überlegen, den Innen- und Rechtsausschuss den Wahlvorschlag unterbreiten zu lassen. Hiergegen gebe es jedoch die Bedenken, dass der Innen- und Rechtsausschuss gleichzeitig auch der zuständige Ausschuss für Verfassungsänderungen sei und ihm deshalb nicht gleichzeitig sozusagen die Auswahl der „Überprüfungsorganisation“ überlassen werden sollte. Die Fraktionen von CDU und SPD seien außerdem der Auffassung, dass für dieses ranghöchste Gericht in Schleswig-Holstein das Parlament die vorbereitende Arbeit leisten sollte und die Verbandsinteressen der Richterinnen und Richter nicht mit hineingezogen werden sollten. Deshalb habe man sich auch gegen den Einsatz des Richterwahlausschusses entschieden.

Punkt 3 der Tagesordnung:

### **Bericht der Landesregierung zum Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag**

Herr Dr. Knothe, Referatsleiter für Medienpolitik in der Staatskanzlei, führt unter anderem aus, die Regierungschefs der Länder hätten am 18. Oktober 2007 in Wiesbaden den Entwurf für den Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag paraphiert. Die Unterzeichnung des Staatsvertrages solle auf der Ministerpräsidentenkonferenz am 19. Dezember 2007 erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt werde das Kabinettsverfahren in Schleswig-Holstein abgeschlossen sein.

Im Folgenden trägt er kurz die Kernpunkte des den Abgeordneten als Unterrichtung 16/0120 vorliegenden Entwurfs des Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vor.

Im Zusammenhang mit dem Beschluss des Landtages zum Thema Barrierefreiheit, der der Landesregierung vom Plenum übermittelt worden sei, weist er darauf hin, dass man den Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag mit diesem Thema nicht mehr habe erreichen können. Nach dem Willen der Länder werde sich der Elfte Rundfunkänderungsstaatsvertrag ausschließlich mit den Rundfunkgebühren befassen. Andere Regelungen, zum Beispiel die Einführung des sogenannten Dreistufentests und gegebenenfalls die Barrierefreiheit, könnten deshalb frühestens Gegenstand des Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrages werden.

Abg. Eichstädt fragt nach einer Einschätzung des Erfolgs der Durchsetzung der vom Landtag aufgestellten Forderung zur Barrierefreiheit bei den anderen Ländern. - Herr Dr. Knothe antwortet, der Antrag des Schleswig-Holsteinischen Landtages sei unmittelbar nach dem Landtagsbeschluss vom Staatssekretär der Rundfunkkommission zugeleitet worden und werde am 18. Januar 2008 in der Rundfunkkommission erstmals behandelt. Er weist darauf hin, dass im Bundestag eine Große Anfrage zum Thema Barrierefreiheit anhängig sei, sodass sich die Bundesländer unabhängig vom Antrag des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit dem Thema auseinandersetzen und sich zu ihm positionieren müssten.

Punkt 4 der Tagesordnung:

**a) Staatsmonopol bei Sportwetten aufbrechen - private Wettanbieter zu-  
lassen**

Antrag der Fraktion der FDP  
Drucksache 16/970

hierzu: Umdrucke 16/1340, 16/1439, 16/1489, 16/2013, 16/2511

**b) Staatliches Lotteriemonopol erhalten - Vertrieb liberalisieren**

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 16/999

hierzu: Umdruck 16/1489, 16/2511

(überwiesen am 12. Oktober 2006 an den **Finanzausschuss** und den Innen-  
und Rechtsausschuss)

**c) Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum  
Glücksspielwesen in Deutschland (GlüStV AG)**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 16/1566

(überwiesen am 13. September 2007 an den **Finanzausschuss** und den In-  
nen- und Rechtsausschuss)

hierzu: Umdrucke 16/2267, 16/2279, 16/2288, 16/2300, 16/2373, 16/2385,  
16/2394, 16/2399, 16/2402, 16/2410, 16/2421, 16/2426,  
16/2434, 16/2442, 16/2450, 16/2455, 16/2460, 16/2463,  
16/2464, 16/2465, 16/2466, 16/2468, 16/2470, 16/2508,  
16/2511, 16/2517, 16/2521, 16/2531, 16/2567, 16/2569,  
16/2573, 16/2599, 16/2608, 16/2633

Abg. Puls schlägt vor, die Beschlussfassung zu den aufgeführten Vorlagen dem federführen-  
den Finanzausschuss zu überlassen.

Abg. Hentschel erklärt, es müsse deutlich werden, dass der Innen- und Rechtsausschuss aus-  
drücklich auf eine Stellungnahme verzichte, damit der Finanzausschuss abschließend allein  
entscheiden könne.

Der Ausschuss schließt sich diesem Verfahrensvorschlag an und beschließt einstimmig, die Beschlussfassung zu dem Antrag der Fraktion der FDP zum Thema Sportwetten, Drucksache 16/970, und zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Thema Staatliches Lotteriemonopol, Drucksache 16/999, sowie zum Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland, Drucksache 16/1566, dem federführenden Finanzausschuss zu überlassen und auf die Abgabe einer Stellungnahme zu verzichten.

Punkt 5 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Brandschutzgesetzes und des  
Landeskatastrophenschutzgesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 16/1404

(überwiesen am 6. Juni 2007 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und den  
Wirtschaftsausschuss)

hierzu: Umdrucke 16/2319, 16/2320, 16/2422, 16/2447, 16/2606, 16/2672

Abg. Puls begründet kurz den Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und SPD, Umdruck 16/2672, mit dem im Wesentlichen Änderungsvorschläge des Landesfeuerwehrverbandes, Umdruck 16/2447, aufgenommen würden.

St Lorenz erklärt sich aus Sicht des Innenministeriums mit den vorliegenden Änderungsvorschlägen einverstanden, weist aber darauf hin, dass der unter Nummer 2 des Antrages, Umdruck 16/2672, vorgelegte Vorschlag vom Innenministerium kritisch gesehen werde. Hierzu könne er auf die schriftliche Stellungnahme seines Hauses, Umdruck 16/2606, verweisen. Außerdem bittet er um die Berücksichtigung mehrerer redaktioneller Änderungen, die das Innenministerium der Geschäftsführung des Ausschusses zugeleitet habe.

In der anschließenden Abstimmung nimmt der Ausschuss den Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und SPD, Umdruck 16/2672, und die vom Innenministerium angesprochenen redaktionellen Änderungen einstimmig an.

Dementsprechend empfiehlt der Ausschuss dem Landtag einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs zur Änderung des Brandschutzgesetzes und des Landeskatastrophenschutzgesetzes, Drucksache 16/1404, in der geänderten Fassung.

Punkt 6 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Sammlungsgesetzes, des Lebenspartnerschaftsausführungsgesetzes und der Landesverordnung über die zuständige Behörde zur Entgegennahme namensrechtlicher Erklärungen nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz**

Gesetzesentwurf der Landesregierung  
Drucksache 16/1617

(überwiesen am 10. Oktober 2007)

hierzu: Umdrucke 16/2439, 16/2518

Abg. Puls erklärt, seine Fraktion könne dem Änderungsantrag der Fraktion der FDP, Umdruck 16/2439, nicht zustimmen, da der Zeitplan für die Sammlungen für 2008 schon feststehe und man aus Sicht seiner Fraktion den Wohlfahrtsverbänden und anderen Sammlungsorganisationen Zeit für die Umstellung auf die neue Gesetzeslage geben müsse.

Abg. Hildebrand weist darauf hin, dass die FDP-Fraktion mit der Vorlage ihres Änderungsantrages lediglich einem Vorschlag des Ausschussvorsitzenden gefolgt sei und deshalb davon ausgegangen sei, dass man diese Änderung heute hier so verabschieden könne.

Mit den Stimmen von CDU und SPD gegen die Stimme der FDP und bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird der Änderungsantrag der Fraktion der FDP, Umdruck 16/2439, abgelehnt.

Einstimmig empfiehlt der Ausschuss dem Landtag die unveränderte Annahme des Gesetzesentwurfs der Landesregierung zur Aufhebung des Sammlungsgesetzes, des Lebenspartnerschaftsausführungsgesetzes und der Landesverordnung über die zuständige Behörde zur Entgegennahme namensrechtlicher Erklärungen nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Drucksache 16/1617.

Punkt 7 der Tagesordnung:

**Organstreitverfahren wegen der Verfassungswidrigkeit der 5-v.H.-  
Sperrklausel im Schleswig-Holsteinischen Kommunalwahlrecht  
gemäß § 10 Abs. 1 GKWG; - Az: 1 BvK 1/07 -**

- Information über die mündliche Verhandlung am 28. November 2007

MDgt Dr. Waack informiert über die mündliche Verhandlung im Organstreitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht wegen der Verfassungswidrigkeit der 5-v.H.-Sperrklausel im Schleswig-Holsteinischen Kommunalwahlrecht, die am 28. November 2007, stattgefunden habe. Er trägt kurz die Argumente der beiden Seiten der Verfahrensbeteiligten vor und stellt fest, zu welchem Ergebnis das Bundesverfassungsgericht nach der mündlichen Verhandlung kommen werde, wage er nicht vorherzusagen. Zum Teil scheine das Bundesverfassungsgericht dem Vortrag von Professor Ewer, der den Landtag in Vertretung von Professor Schneider vertreten habe, folgen zu können, zum Teil habe das Bundesverfassungsgericht dafür weniger Verständnis gezeigt.

Das Bundesverfassungsgericht habe zwei Sachverständige angehört, Professor Holtmann, Uni Halle, Sozialwissenschaftler und Politologe, und Herrn Bülow, Geschäftsführer des Gemeindetages Schleswig-Holstein. Mit einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sei Mitte Februar bis Mitte März 2008 zu rechnen.

Abg. Rother möchte wissen, ob eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes im Sinne von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Linkspartei schon verbindlich für die kommenden Kommunalwahlen in Schleswig-Holstein sein könnte.

MDgt Dr. Waack erklärt, das Bundesverfassungsgericht werde im Organstreitverfahren die 5 %-Klausel nicht für nichtig erklären, sondern gegebenenfalls dem Gesetzgeber aufgeben, entsprechend zu reagieren.

Abg. Hentschel weist darauf hin, dass das Gericht die mündliche Verhandlung sehr schnell angesetzt, jede Verzögerung ausgeschlossen und unter anderem auch eine Fristverlängerung mit dem Hinweis darauf abgelehnt habe, dass es schnell entscheiden müsse, weil im Mai 2008 Kommunalwahlen in Schleswig-Holstein anstünden. Von daher könne man davon ausgehen, dass das Gericht - sollte es für die Kläger entscheiden - dem Gesetzgeber aufgeben werde, eine Neuregelung bis zur Kommunalwahl im Mai 2008 umzusetzen. Darauf müsse sich der

Landtag einstellen. Das sei aus seiner Sicht technisch auch unproblematisch, weil diese Regelung auf den Ablauf der Wahl selbst keinen Einfluss habe.

Frau Söller-Winkler, Landeswahlleiterin, informiert darüber, dass das Innenministerium diesen Fall schon geprüft habe und zu dem Ergebnis gekommen sei, dass eine solche Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes auf den Wahlablauf selbst keinen Einfluss habe, sondern lediglich für die Ergebnisfeststellung Auswirkungen habe. Dafür sei natürlich eine Änderung der Softwareprogramme erforderlich. Grundsätzlich halte sie es für möglich, diese Softwareumstellung in der kurzen Zeit zu schaffen.

Abg. Rother weist darauf hin, dass die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Auswirkungen auf die Entscheidung einer Gruppierung haben könne, die sich nicht sicher sei, ob sie die 5 %-Hürde nehmen könne und deshalb überlege, ob sie überhaupt antrete. - Frau Söller-Winkler antwortet, ihrem Eindruck nach sei dieser Fall in der Praxis der Kommunalpolitik in Schleswig-Holstein eher zu vernachlässigen. Sie gehe außerdem davon aus, dass das Bundesverfassungsgericht ebenfalls diese Überlegung angestellt und sich überlegt habe, welcher Eingriff gravierender sei, die Beibehaltung der 5 %-Klausel oder die Abschaffung und gleichzeitig die Gefahr, dass die eine oder andere Gruppierung nicht mehr rechtzeitig zur Wahl antrete, weil sie weiter davon ausgegangen sei, dass die 5 %-Klausel gelte.

MDgt Dr. Waack weist darauf hin, dass sich auch die kleineren Gruppierungen in Schleswig-Holstein auf eine mögliche Gesetzesänderung einstellen könnten, wenn sie die ausführliche öffentliche Berichterstattung verfolgten. Er gehe deshalb davon aus, dass eine Wahlanfechtung, die sich allein auf diese Begründung stütze, wenig Erfolg haben werde.



Punkt 8 der Tagesordnung:

**a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes (Zusammentreffen von Bezügen)**

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 16/1666

**b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesministergesetzes (Zusammentreffen von Bezügen)**

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 16/1667

hierzu: Umdruck 16/2669 (interner Umdruck)  
Drucksache 16/1666 (neu)

(hier: abschließende Beratung und Beschlussfassung)

**c) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesministergesetzes (Nebentätigkeiten)**

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 16/1663

**d) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes (Nebentätigkeiten)**

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 16/1664

**e) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes (Nebentätigkeiten)**

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 16/1665

**f) Entwurf einer Änderung der Verhaltensregeln für die Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages**

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 16/1668

**g) Umstellung der Versorgung ehemaliger Landesministerinnen und Landesminister**

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 16/1669

(überwiesen am 22. November 2007 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und den Finanzausschuss)

Abg. Puls regt an, bis zur nächsten Plenartagung lediglich einen Beschlussvorschlag zu den unter a) und b) aufgeführten Gesetzentwürfen zu erarbeiten und die übrigen Gesetzentwürfe zunächst zurückzustellen. Sollte es nicht möglich sein, im Ausschuss heute zu einer Beschlussfassung zu kommen, schlägt er vor, während der Plenartagung eine zusätzliche Sitzung des Ausschusses durchzuführen.

Abg. Hentschel erklärt, in der Zwischenzeit hätten ausführliche Gespräche mit dem Wissenschaftlichen Dienst des Landtages stattgefunden und seine Fraktion lege heute einen geänderten Gesetzentwurf als Drucksache 16/1666 (neu) vor, der auf den Wunsch seiner Fraktion hin erarbeitet worden sei. Sollte dieser Gesetzentwurf verabschiedet werden, erübrige sich ein zusätzlicher Gesetzentwurf zur Änderung des Landesministergesetzes. Dieser würde dann von seiner Fraktion zurückgezogen. Er weist darauf hin, dass in dem neu vorgelegten Gesetzentwurf noch eine Ergänzung nötig sei, und zwar müsse vor den Worten „schleswig-holsteinische Ministerin“ und „schleswig-holsteinischen Ministers“ noch das Wort „ehemaligen“ eingefügt werden.

MDgt Dr. Waack vom Wissenschaftlichen Dienst des Landtages erläutert die den Ausschussmitgliedern vorliegende Übersicht im internen Umdruck 16/2669. Er stellt fest, im Ergebnis wäre die durch den Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgesehene Änderung des Ministergesetzes für einen ehemaligen Minister günstiger gewesen als das geltende Recht. Mit dem jetzt neu vorgelegten Gesetzentwurf, Drucksache 16/1666 (neu), und dem darin enthaltenen Satz 2 in § 27 Abs. 3 AbgG werde klargestellt, dass eine Anrechnung eines Übergangsgeldes nach § 10 des Landesministergesetzes im Anwendungsbereich des § 27 Abs. 3 AbgG nicht statfinde. Damit werde das Ziel erreicht, das BÜNDNIS 90/DIE

GRÜNEN mit der Vorlage der beiden Gesetzentwürfe, Drucksachen 16/1666 und 16/1667, erreichen wollte.

Abg. Puls bittet um Ergänzung des vom Wissenschaftlichen Dienst vorgelegten Rechenmodells in Umdruck 16/2669 um den Fall der Anwendung des neu vorgelegten Gesetzentwurfes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 16/1666 (neu).

Abg. Puls und Abg. Eichstädt fragen nach der Anrechnung von ehemaligen Ruhegehältern als Staatssekretär oder Zulagen von ehemaligen Parlamentarischen Geschäftsführern. - MDgt Dr. Waack erklärt, diese Fälle könnten durch den jetzt von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgelegten geänderten Gesetzentwurf alle zufriedenstellend erfasst werden.

Abg. Kayenburg schlägt vor, nach einer generellen Anrechnungsklausel auf der Basis des Vorschlags von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Änderung des Landesministergesetzes zu suchen, in der etwa formuliert werde: „Auf das Übergangsgeld werden alle Vergütungen, Einkommen, Zuflüsse und so weiter aus öffentlichen Kassen bis zu einer bestimmten Größenordnung angerechnet.“ Damit könne man relativ schnell zu einer Lösung kommen und hätte alle möglichen, denkbaren Fälle erfasst. Berücksichtigt werden müsse bei einer solchen Regelung jedoch der zu zahlende Beitrag für die Altersversorgung in Höhe von 1.500 €.

Abg. Hentschel weist darauf hin, dass der jetzt von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Drucksache 16/1666 (neu) vorgelegte Änderungsvorschlag des Abgeordnetengesetzes genau zu dem von Abg. Kayenburg vorgeschlagenen Ergebnis führe.

Herr Sulimma, Finanzministerium, ergänzt die Ausführungen von MDgt Dr. Waack dahingehend, das Landesministergesetz in der jetzigen Fassung sehe grundsätzlich eine Vollarrechnung des Übergangsgeldes vor, eine Ausnahme stelle jedoch die Anrechnung in Bezug auf Abgeordnetenentschädigungen dar. Die Vollarrechnung in Bezug auf die Abgeordnetenentschädigung sei also unter einen Vorbehalt gestellt - aus Respekt vor dem Abgeordnetengesetz, das eine eigene Anrechnungsbestimmung, nämlich den § 27 AbgG vorsehe. Mit dem jetzt vorgelegten Änderungsvorschlag in Drucksache 16/1666 (neu) werde also sozusagen die Nachrangigkeit des Landesministergesetzes gegenüber dem Abgeordnetengesetz aufgehoben und im Ergebnis komme man zu einer Vollarrechnung, die § 14 Abs. 2 Landesministergesetzes vorsehe.

Aufgrund des komplexen Sachverhaltes schlägt der Vorsitzende, Abg. Kalinka, vor, dass die Fraktionen noch einmal über den vorliegenden neuen Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS

90/DIE GRÜNEN beraten und eine zusätzliche Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am Mittwoch, den 12. Dezember 2008, in der Mittagspause des Landtages, durchzuführen. Er zeigt sich außerdem erstaunt darüber, dass auch die Landesregierung an dem Prüfverfahren, das der Wissenschaftliche Dienst des Landtages durchgeführt habe, beteiligt sei. - MDgt Dr. Waack weist darauf hin, dass ihm übermittelt worden sei, dass Abgeordnete in der letzten Sitzung auch darum gebeten hätten, bei den Berechnungen gegebenenfalls das Finanzministerium zur Unterstützung mit einzubeziehen.

Abg. Puls bittet darum, den Fraktionen rechtzeitig zu ihren Fraktionssitzungen die erweiterte Vorlage des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtages zuzuleiten.

Abg. Kayenburg ergänzt die Bitte dahin gehend, auch den Fall eines Ministers in die Übersicht mit aufzunehmen, der kein Abgeordneter im Schleswig-Holsteinischen Landtag gewesen sei. Ihm erscheine nach wie vor der Weg über die Änderung des Landesministergesetzes der schnellste zu sein, wohl wissend, dass man anschließend auch eine Änderung im Abgeordnetengesetz vornehmen müssen. Er könne sich jedoch nicht vorstellen, dass durch eine Änderung des Abgeordnetengesetzes sämtliche Fälle erfasst werden könnten, insbesondere auch die Fälle, dass es Minister gebe, die Bezüge aus anderen öffentlichen Kassen erhielten, zum Beispiel als ehemalige Landräte.

MDgt Dr. Waack weist darauf hin, dass er selbst dem Ausschuss in der nächsten Woche aus Krankheitsgründen nicht zur Verfügung stehen könne.

Der Ausschuss beschließt, eine zusätzliche Sitzung in der Mittagspause der Plenarsitzung am Mittwoch, dem 12. Dezember 2007, um 13 Uhr durchzuführen und den Wissenschaftlichen Dienst des Landtages zu bitten, bis dahin seine Vorlage zu ergänzen.

(Der stellvertretende Vorsitzende, Abg. Eichstädt, übernimmt den Vorsitz um 17:30 Uhr)

Punkt 9 der Tagesordnung:

### **Verschiedenes**

Die Ausschussmitglieder beschließen, die für den 2. Juli 2008 im Terminplan des Ausschusses vorgesehene Sitzung wegen einer Fraktionsreise der SPD entfallen zu lassen.

Der stellvertretende Vorsitzende, Abg. Eichstädt, schließt die Sitzung um 17:35 Uhr.

gez. Werner Kalinka  
Vorsitzender

gez. Peter Eichstädt  
Stellv Vorsitzender

gez. Dörte Schönfelder  
Geschäfts- und Protokollführerin



# SCHLESWIG - HOLSTEINISCHER VERBAND FÜR SOZIALE STRAFRECHTSPFLEGE e.V.

- Straffälligenhilfe und Opferhilfe -

Von-der-Goltz-Allee 93 · 24113 Kiel  
Telefon (0431) 6 46 61 · Fax (0431) 64 33 11  
www.soziale-strafrechtspflege.de  
E-Mail: landesverband@soziale-strafrechtspflege.de

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 16/2440**

## Stellungnahme zum Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein

Der Schleswig-Holsteinische Verband für soziale Strafrechtspflege begrüßt den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, den Gesetzgeber zu verpflichten, bis zum 31.12.2007 ein eigenes Gesetz für den Jugendstrafvollzug zu verabschieden. Zwar ist grundsätzlich zweifelhaft, ob der geschlossene Strafvollzug geeignet ist, zur Besserung jugendlicher und heranwachsender Straftäter beizutragen. Wird dieses Mittel jedoch eingesetzt, so ist ein eigenes Gesetz notwendig, das den besonderen Anforderungen des vollzuglichen Umgangs mit jungen Menschen gezielt Rechnung trägt.

Bereits Ende 2005 hat sich, wie beinahe die gesamte Fachöffentlichkeit, auch der Schleswig-Holsteinische Verband gegen eine Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug auf die Länder ausgesprochen. Der Beschluss des Bundesgesetzgebers, diese Übertragung im Rahmen der Föderalismusreform dennoch festzuschreiben, wird bedauert. Die Initiative von zehn Bundesländern, gleichlautende Jugendstrafvollzugsgesetze zu entwickeln und zu beschließen, ist vor diesem Hintergrund als ein positives Signal zu werten. Wenn nunmehr eine Länderregelung notwendig ist, sollte der schleswig-holsteinische Gesetzgeber aber auch die Chance nutzen, ein fortschrittliches Gesetz zu verabschieden.

Der vorliegende Gesetzentwurf hält am bewährten Prinzip eines auf Resozialisierung gerichteten Behandlungsvollzugs fest. Im Sinne einer sozialen Strafrechtspflege wird diese Ausrichtung begrüßt.



Arbeiterwohlfahrt  
Schleswig-Holstein  
Arbeiterwohlfahrt  
Mittelholstein  
Arbeiterwohlfahrt  
Untereibe  
Arbeiterwohlfahrt  
Schleswig-Flensburg  
Arbeitsgemeinschaft  
Deutsches Schleswig  
Auxilia Itzehoe  
Beratungsstelle im  
Packhaus von Pro Familia  
Berufsbildungswerk des  
DGB Schleswig-Holstein  
Brücke Kiel  
Brücke Rendsburg-Eckernförde  
Caritasverband  
Schleswig-Holstein  
Christl. Jugenddorfwerk  
Deutschlands –CJD-  
Landesgruppe S-H  
DRK Schleswig-Holstein  
Diakonisches Werk  
Schleswig-Holstein  
Diakonisches Werk Husum  
Diakonisches Werk der  
Kirchenkreise Rendsburg &  
Eckernförde  
Diakonisches Werk des  
Kirchenkreises Schleswig  
Ev. Stadtmission Kiel  
Förderverein Bewährungshilfe  
Neumünster  
Forum Sozial Kiel  
Freie Jugendhilfe Ratzeburg  
Gefährdeten- u. Straffälligen-  
hilfe Stormarn  
Gefährdetenhilfe Norderstedt  
Hempels Kiel  
Jugendhilfeverein  
Nordfriesland  
Kinder- und Jugendhilfe-  
Verbund Kiel  
LAG Schleswig-Holsteinischer  
BewährungshelferInnen  
LAG Schleswig-Holsteinischer  
GerichtshelferInnen  
LAG der Justizvollzugs-  
abteilungsleitungen  
LAG der TOA-  
KonfliktberaterInnen  
Land in Sicht, Husum  
Lichtblick Kiel  
Norderhelp Neumünster  
Odyssee, Kiel  
Paritätischer  
Wohlfahrtsverband  
Schleswig-Holstein  
Rechtsfürsorge Lübeck  
-Resohilfe-  
Resohilfe Nordfriesland  
Bredstedt  
Stiftung Straffälligenhilfe  
Sönke-Nissen-Park-Stiftung  
Glinde  
Resokette der Diakonie  
Vorwerker Heime Lübeck  
Verein für Gefangenenfür-  
sorge und Bewährungshilfe  
Pinneberg  
Verein für Jugendhilfe Pinneberg  
Verein für Resozialisierung  
Rendsburg-Eckernförde  
Verein Hilfe zur Selbsthilfe  
Flensburg  
Verein für Straffälligen-  
betreuung Flensburg  
Wendepunkt Krs. Pinneberg  
ZBS des Diakonischen

Nach Prüfung der konkreten Ausgestaltung des Gesetzentwurfs regt der Schleswig-Holsteinische Verband für soziale Strafrechtspflege jedoch an, in den folgenden Paragrafen des Gesetzentwurfs Änderungen vorzunehmen bzw. die folgenden, fehlenden Regelungen zu ergänzen:

### Definition der Zielsetzung des Gesetzeswerks

Vorrangiges Vollzugsziel muss es sein, die Gefangenen zu einem Leben ohne Straftaten zu befähigen. Dieses Ziel wird im ersten Satz des § 2 des Gesetzentwurfs benannt. Die Hinzufügung „in sozialer Verantwortung“ erscheint unbedenklich. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass der Vollzug sich um eine solche soziale Verantwortung bemühen muss.

Bedenklich ist die Ergänzung der weiteren Zielsetzung des „Schutzes der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten“. Zwar wird damit eine Aussage des Bundesverfassungsgerichts in seiner Entscheidung vom 31.5.2006 aufgegriffen: „Zwischen dem Integrationsziel des Vollzugs und dem Anliegen, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, besteht insoweit kein Gegensatz.“ Die Selbstverständlichkeit – wenn erreicht wird, dass der Gefangene in Zukunft keine Straftaten mehr begeht, so dient dies dem Schutz der Allgemeinheit – begründet aber nicht ein gleichrangiges Vollzugsziel. Dies gilt auch für die Zeit der Inhaftierung. Die Gleichrangigkeit beider Zielsetzungen könnte in der Praxis dazu führen, dass der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten für konkrete Entscheidungen, z. B. für Vollzugslockerungen, die entscheidende Bedeutung gewinnt und die individuelle Resozialisierung hinten ansteht. Wenn in der Begründung darauf abgestellt wird, dass alle vollzuglichen Maßnahmen darauf ausgerichtet sein müssen, dass von den Gefangenen während der Zeit ihrer Inhaftierung keine Gefahr ausgeht, so wird damit der Sicherheit Vorrang eingeräumt und die Notwendigkeit geleugnet, auf dem Wege der Resozialisierung verantwortbare Risiken einzugehen. Es sollte insofern keinesfalls hinter das Erwachsenenstrafvollzugsgesetz zurückgegangen werden, das den Schutz der Allgemeinheit nur als „Anhängsel“ formuliert, da das Vollzugsziel aber begrenzt auf ein Leben ohne Straftaten.

### Pflicht zur Mitwirkung am Vollzugsziel

Selbstverständlich sollten tunlichst alle Gefangenen am Vollzugsziel mitwirken.

Problematisch erscheint aber eine Verpflichtung hierzu im § 5 des Gesetzentwurfs, da die Nichteinlösung einer solchen Verpflichtung negative Konsequenzen bis hin zu Disziplinarmaßnahmen zur Folge haben kann. Dies wiederum könnte von Seiten der Gefangenen



oberflächliche Anpassungsstrategien nach sich ziehen, die einer echten Einstellungs- und Verhaltensänderung entgegenwirken.

Darüber hinaus ist es aus rechtlicher Sicht höchst bedenklich, den Gefangenen in dieser Weise in die Pflicht zu nehmen. Der Gefangene muss so an seiner eigenen Bestrafung mitwirken. Das widerspricht dem Menschenbild unserer Verfassung.

Außerdem führt eine Mitwirkungsverpflichtung zu einer Schlechterstellung gegenüber Erwachsenen. Diese kann nicht aus einem Erziehungsauftrag gerechtfertigt werden, da Erziehung nicht im Wege einer Selbstverpflichtung funktioniert.

Erziehungsziel muss die Eigenverantwortung sein (s. auch § 1 Abs. 1 SGB VIII). Eine allgemeine Mitwirkungspflicht ist somit abzulehnen, eine Mitwirkungspflicht nur für den Schulbesuch, für die Ausbildung und Arbeit zu bejahen.

#### Stellenwert der Zusammenarbeit mit freien Trägern

Eine verbindliche Zusammenarbeit des Vollzugs mit außervollzuglichen Einrichtungen und Organisationen sowie geeigneten Personen und Vereinen regelt der § 7 Abs. 2 des Gesetzentwurfs. Statt einer Aufzählung möglicher Partnerinstitutionen sollte die umfassende Begrifflichkeit „Einrichtungen und Organisationen *in öffentlicher oder nichtöffentlicher Trägerschaft*“ an diese Stelle und entsprechend auch an den anderen Stellen des Gesetzes, die die Zusammenarbeit mit Dritten regeln, verwendet werden. Einer Verpflichtung zur Offenheit des Vollzugs insbesondere auch gegenüber der Bürgergesellschaft und zu einer Einbeziehung dieser in die vollzugliche Arbeit kann so noch deutlicher Ausdruck verliehen werden.

Aus Sicht des Landesverbands wäre zudem wünschenswert, den Jugendstrafvollzug in freier Form wie ihn § 91 Abs. 3 JGG kennt, auch im Jugendstrafvollzugsgesetz explizit zu verankern.

Die Datenschutzregelungen des Gesetzentwurfs sehen eine für den Vollzug erforderliche Übermittlung personenbezogener Daten im § 89 Abs. 4 Ziff. 1 an die Gerichtshilfe-, Jugendgerichtshilfe-, Bewährungshilfe- und an die Führungsaufsichtsstellen vor. Eine entsprechende Regelung wäre auch für außervollzugliche Organisationen in nichtöffentlicher Trägerschaft, mit denen kooperiert wird, wünschenswert, um den Verwaltungsaufwand durch die z. Zt. gängige und notwendige Praxis individueller Schweigepflichtentbindungserklärungen zu minimieren.

## Verzahnung der vollzuglichen Maßnahmen mit den Sozialsystemen

In den §§ 57 – 61 des Gesetzentwurfs werden die Gelder der Gefangenen geregelt.

Für einen umfassenden Schutz von Inhaftierten in den Sozialversicherungssystemen, den der Landesverband für geboten hält, wären bundesgesetzliche Anpassungen nötig. Es müsste die Formulierung im SGB III § 26 Abs. 1 Ziffer 4, die sich mit Strafgefangenen beschäftigt, in die anderen Leistungsgesetze übernommen werden, so in das SGB V § 5 Abs. 1 Ziffer 2 b, SGB VI § 1 Abs. 1 Ziffer 3 b und SGB XI § 20 Abs. 1 Ziffer 2 b.

## Einbeziehung der Personensorgeberechtigten, der sozialen Dienste der Justiz und der Kommunen

§ 19 Abs. 1 des Gesetzentwurfs regelt die Entlassungsvorbereitung. Wenn in diesem Zusammenhang die Personensorgeberechtigten über die Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung, insbesondere über eine geeignete Unterbringung sowie eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle nur unterrichtet werden sollen, so wird damit nicht ihrem grundrechtlichen Anspruch gem. Art. 6 GG entsprochen (siehe auch § 7 Abs. 4 des Entwurfs).

Ferner wäre es ratsam, eine verantwortliche Person oder Stelle für die Koordinierung des Übergangsmanagements sowie die Umsetzung des Vollzugsplans zu benennen.

Der Verkehr mit dem Gefangenen sollte, analog der Regelung des § 93 Abs. 3 JGG für U-Gefangene Jugendgerichts- und Bewährungshelfern im selben Umfang wie Verteidigern offen stehen. Eine solche Regelung sollte im § 49 des Gesetzentwurfs ergänzt werden.

## Rechtsbehelfe / Beschwerderecht

Eine Unterscheidung zwischen erzieherischen und disziplinarischen Maßnahmen, wie sie der Gesetzentwurf in den §§ 82 und 83 trifft, birgt die Gefahr eines mangelnden Rechtsschutzes der Gefangenen durch die Möglichkeit der Vollzugsbediensteten, eigentlich disziplinarische Maßnahmen als erzieherische Maßnahmen zu formulieren. Die Anstaltsleitung wäre in diesem Fall nicht eingebunden. Unbedingt nötig ist deshalb die Konkretisierung jeweils bestimmter Tatbestände, die dem jugendlichen Gefangenen ermöglicht, zu erkennen, welches Fehlverhalten (genau) eine erzieherische Maßnahme nach sich ziehen kann. Damit zusammenhängend ist eine genaue Abgrenzung zwischen erzieherischer Maßnahme und Disziplinarmaßnahme zu treffen, um den jugendlichen Gefangenen transparent zu machen, welche Sanktion auf welches Fehlverhalten

erfolgen kann. Wenn im Entwurf eine Unterscheidung zwischen erzieherischen Maßnahmen und Disziplinarmaßnahmen nur hinsichtlich der zeitlichen Dauer gemacht wird, so werden damit der fließende Übergang und die rechtsstaatliche Brisanz deutlich.

Der Rechtsschutz der jugendlichen Gefangenen sollte im Jugendstrafvollzugsgesetz explizit geregelt werden und dabei die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Maxime, den Zugang zum Gericht nicht in unverhältnismäßiger, durch Sachgründe nicht gerechtfertigter Weise zu erschweren (Urteil des II. Senats des BVerfG vom 31.05.2006 – 2 BVR 1673/04, 3 -), Berücksichtigung finden. Der Landesverband geht von einer Gesetzgebungskompetenz der Länder für den Rechtsschutz im Bereich des Jugendstrafvollzugsgesetzes aus. Unter Würdigung der anzunehmenden Defizite vor jugendlichen Gefangenen im Hinblick auf den Umgang mit Institutionen und mit Schriftsprache wird die folgende Formulierung zur Regelung des Rechtsschutzes im § 87 des Gesetzentwurfes vorgeschlagen: „Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter nach mündlicher Anhörung des jugendlichen Gefangenen“.

Kosten- und Auslagenentscheidungen sollten in entsprechender Anwendung des § 74 JGG getroffen werden, da der Grundgedanke dieser Norm (Schutz vor zusätzlicher und oftmals besonders schädlicher Beeinträchtigung) auch im Rahmen des Rechtsschutzes gegen Maßnahmen des Jugendstrafvollzugs Geltung hat.

### Unterbringung der Gefangenen

Der Landesverband befürwortet den Vollzug von Haftstrafen für Jugendliche grundsätzlich in selbständigen Jugendstrafvollzugsanstalten, wie in § 98 des Gesetzentwurfes geregelt. Die Unterbringung in getrennten Abteilungen einer Anstalt des Erwachsenenvollzugs wird abgelehnt.

Im § 13 des Gesetzentwurfes sollte statt einer Gleichrangigkeit, wegen der besseren Resozialisierungschancen, der Vorrang des offenen gegenüber dem geschlossenen Vollzug geregelt sein. Aus demselben Grund sollte der Vorrang von Wohngruppenunterbringung in den Anstalten im § 26 des Gesetzentwurfes deutlicher verankert werden. Die Unfähigkeit zu einem Wohngruppenvollzug muss mit bestimmten Fehlverhaltensweisen begründet werden.

Einzelhaft sollte aus Sicht des Landesverbands, abweichend vom § 71 des Gesetzentwurfes, für grundsätzlich maximal vier Wochen pro Jahr angeordnet werden können

## Sucht und Therapie

Aus Sicht des Landesverbands sollte im Rahmen der §§ 32ff, die die Gesundheitsfürsorge im Gesetzentwurf regeln, die Möglichkeit einer Substitutionsbehandlung mit psychosozialer Begleitung für drogenabhängige Gefangene explizit erwähnt werden.

Ebenso sollte die Bereitstellung von Kondomen zur Infektionsvorbeugung gesetzlich geregelt werden. Sinnvoll wäre aus demselben Grund ferner die Regelung einer Möglichkeit zum Spritzenaustausch, z.B. über den Anstaltsarzt.

Kiel, den 10.10.2007

Prof. Dr. Heribert Ostendorf (Vorsitzender)

i.A. Jo Tein (Geschäftsführer)

**Stellungnahme**  
**zum Gesetzesentwurf der Landesregierung Jugendstrafvollzugsgesetz**

Prof. Dr. Heribert Ostendorf  
Forschungsstelle für Jugendstrafrecht und Kriminalprävention  
Universität Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 16/2441**

### **I. Vorbemerkungen**

1. Die Offenheit dieses Gesetzgebungsverfahrens ist bemerkenswert. Dass die Fachleute, Praktiker und Wissenschaftler, dass die Institutionen der Straffälligenhilfe in ein solches Gesetzgebungsverfahren eingebunden werden, ist selbstverständlich. Dass dies so frühzeitig geschieht, sodass auch die Anregungen noch umgesetzt werden können, ist keine Selbstverständlichkeit. So hat der Präsident des LG Hamburg in seiner Stellungnahme zum Hamburgischen Gesetzesentwurf vermutet, dass aufgrund der dortigen 12tägigen Frist eine Stellungnahme gar nicht erwünscht ist. Das Justizministerium hat darüber hinaus eine so genannte Expertenkommission zum Wohngruppenvollzug eingesetzt, deren Beratungsergebnis jetzt vorgelegt worden ist.

2. Der Strafvollzug in Schleswig-Holstein wird seit Amtsantritt des früheren Justizministers Dr. Klaus Klingner reformiert. Er ist fortwährend verbessert worden. Die Jugendanstalt in Schleswig ist geradezu ein Demonstrationsobjekt. Am 5. Oktober feiern wir 20 Jahre intramurale Sexualtätertherapie in Schleswig-Holstein. Der Gesetzesentwurf kann darauf aufbauen.

### **II. Positiva**

Ich benenne so zunächst die positiven Aspekte.

#### **1. Eigenständiges Jugendstrafvollzugsgesetz**

Es ist zu begrüßen, dass die Landesregierung ein eigenständiges Jugendstrafvollzugsgesetz vorlegt und nicht – wie in Bayern, Hamburg und Niedersachsen – ein Regelwerk für den gesamten Strafvollzug, in dem der Jugendstrafvollzug dann nur ein Teilgebiet wäre. Das Strafvollzugsgesetz des Bundes gilt nach wie vor als ein weitgehend gutes Gesetz. Insoweit besteht nur partieller Änderungsbedarf. Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass dringend ein Untersuchungshaftvollzugsgesetz sowie ein Arrestvollzugsgesetz gefordert sind.

## 2. Absprache zwischen den Bundesländern

Es ist zu begrüßen, dass sich Schleswig-Holstein aktiv an der Absprache der Bundesländer zur Vorlage eines möglichst übereinstimmenden Gesetzesentwurfs beteiligt hat. Damit kann der zu befürchtenden Rechtszersplitterung entgegengewirkt werden. Allerdings darf dies nicht dazu führen, den kleinsten gemeinsamen Nenner anzusteuern. Das Bemühen um Vereinheitlichung muss zurücktreten im Interesse der Optimierung des Jugendstrafvollzugs. Sonst würde man der Kompetenzverlagerung für den Strafvollzug auf die Bundesländer ihres Sinnes berauben.

## 3. Finanzielle Aufwendungen

Der finanzielle Aufwand, der in den vergangenen Jahren sowie nach der Begründung des Entwurfs in der Zukunft vom Land Schleswig-Holstein für den Jugendstrafvollzug betrieben wurde bzw. betrieben werden soll, ist enorm. Gerade auch im Hinblick auf die Überschuldung des Landes ist dies ausdrücklich anzuerkennen. Im Hinblick auf den vorgelegten Gesetzesentwurf ergeben sich finanzielle Verpflichtungen insbesondere für die Einrichtung einer sozialtherapeutischen Anstalt sowie für das Sportangebot. Diese sozialtherapeutische Anstalt gehört nach Schleswig, nicht nach Neumünster. Allerdings umschifft der vorgelegte Entwurf mit der Zulässigkeit getrennter Abteilungen für den Erwachsenen- und Jugendstrafvollzug in einer Anstalt das finanzielle Hauptproblem, den Jugendstrafvollzug aus dem Erwachsenenvollzug in der Anstalt Neumünster auszulagern. Hier sollte klargestellt werden, dass dies nur ein vorübergehender Zustand ist. Der Jugendstrafvollzug muss auf Dauer aus der Anstalt in Neumünster herausgenommen werden. Wir brauchen zur Entlastung dezentrale Übergangseinrichtungen im Lande. In den Regeln der UN zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug aus dem Jahr 1990 heißt es: „Haftanstalten für Jugendliche sollten dezentralisiert und von ihrer Größe her geeignet sein, den Familien Zugang zu den Jugendlichen und Kontakte mit ihnen zu erleichtern. Kleine Haftanstalten besonderer Art sollten geschaffen und zugleich in die soziale, wirtschaftliche und kulturelle Umgebung der Gemeinde eingebettet werden.“

## 4. Resozialisierungsziel

Mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf bekennt sich die Landesregierung zum Resozialisierungsziel. Dies ist im Hinblick auf die z. T. medial inszenierte öffentliche Debatte über einen härteren Umgang mit Straffälligen zu begrüßen. Wie aus der Begründung zu § 3 deutlich

wird, wird auch die Konsequenz akzeptiert, dass mit einem Resozialisierungsstrafvollzug Risiken verbunden sind.

#### 5. Wohngruppenvollzug und Einzelunterbringung

Zu begrüßen ist das Votum für den Wohngruppenvollzug (§ 26). Hier bedarf es allerdings noch einer Spezifizierung hinsichtlich der Geeignetheit. Ich verweise insoweit auf die Vorschläge der Expertenkommission „Wohngruppenvollzug“. Der bauliche Zustand in Neumünster eignet sich nicht für einen solchen Wohngruppenvollzug. Die Gruppengröße ist auf max. 10 Gefangene zu begrenzen. Die Unfähigkeit zu einem Wohngruppenvollzug muss mit bestimmten Fehlverhaltensweisen begründet werden, sie sollte die Ausnahme sein. Ebenso sollten die Ausnahmen von der Einzelunterbringung begrenzt werden. Die ausnahmsweise gemeinsame Unterbringung während der Ruhezeit gem. § 25 Abs. 2 S. 2 „aus zwingenden Gründen“ sollte zeitlich (vorübergehend) auf 3 Tage begrenzt werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die vorübergehende Ausnahme zur Regel wird. Soweit eine gemeinsame Unterbringung mit Zustimmung der Gefangenen ermöglicht wird, „wenn schädliche Einflüsse nicht zu befürchten sind“ (§ 25 Abs. 1 S. 2), so wird in der Strafvollzugswissenschaft darauf hingewiesen, dass die Zustimmung in der Praxis keine Gewähr gegen Missbrauch ist: Welcher Gefangene wird seine Zustimmung verweigern, wenn der Anstalts- oder Vollzugsleiter insoweit nachfragt, um Überbelegungsprobleme zu lösen?

#### 6. Zusammenarbeit und Einbeziehung Dritter

Der Gesetzesentwurf plädiert für ein Netzwerk von Anstalt und Außenstehenden im Interesse der Resozialisierung. Dies ist die vernünftige Alternative zu Privatisierungstendenzen. Allerdings bleibt im Gesetzesentwurf offen, wer die Zusammenarbeit und Einbeziehung Dritter organisieren soll. Hier scheint die Einrichtung einer Koordinierungsstelle gerade auch für das so genannte Übergangsmanagement geboten (so auch die Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Verbandes für soziale Strafrechtspflege – Straffälligenhilfe und Opferhilfe). Seit langem wird beklagt, dass insbesondere die Zusammenarbeit von Vollzug und Bewährungshilfe nicht funktioniert. Es sollte möglich sein, dass der zuständige Bewährungshelfer so rechtzeitig bestimmt wird, dass er noch vor der Entlassung seinen Mandanten aufsucht. Eine verbindliche Entlassungsvorbereitung spätestens 6 Monate vor der voraussichtlichen Entlassung unter Zuhilfenahme des geplanten Netzwerks sollte im § 21 Abs. 1 geregelt werden. Es darf kein Gefangener ohne gültige Papiere, ohne eine feste Bleibe entlassen werden. Die Fortsetzung der in der Anstalt begonnenen Ausbildung muss sichergestellt sein. Ich darf in diesem

Zusammenhang darauf verweisen, dass die Expertenkommission zum Wohngruppenvollzug auf Anregung des Industrieverbandes Mittelholstein Unternehmenspatenschaften für entlassene Strafgefangene vorgeschlagen hat, um so die Weiterführung der Ausbildung sowie Arbeit zu ermöglichen.

### 7. Überbrückungsgeld

Die Regelung des Überbrückungsgeldes im § 61 ist zu begrüßen. Damit wird nicht nur ein Beschäftigungsanreiz gegeben, sondern auch eine Starthilfe nach der Entlassung. Zu kritisieren ist allerdings in diesem Zusammenhang, dass die Kostenbeteiligung an medizinischen Leistungen (§ 34 Abs. 4) sowie die Kostenbeteiligung in Form eines angemessenen Hausgelds (§ 60 Abs. 2) dem entgegensteht und vor allem in der Höhe unbestimmt ist. Hier sollten zumindest Höchstgrenzen festgeschrieben werden.

## III. Negative

### 1. Vollzugsziel

Im Gesetzesentwurf (§ 2) wird versucht, den Konflikt zwischen der Resozialisierung und der Sicherheit der Allgemeinheit mit einer Aufspaltung in Ziel und Aufgabe zu lösen. Dieser Versuch ist misslungen, zumal zwischen dem Resozialisierungsziel und der Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, eine Gleichrangigkeit aufgestellt wird. Das Bundesverfassungsgericht hat demgegenüber eine andere Rangfolge formuliert und hierbei auf den geltenden § 2, S. 1 StVollzG ausdrücklich Bezug genommen: „Der Vollzug der Freiheitsstrafe muss auf das Ziel ausgerichtet sein, dem Inhaftierten ein künftiges straffreies Leben in Freiheit zu ermöglichen. Dieses – oft auch als Resozialisierungsziel bezeichnete – Vollzugsziel der sozialen Integration, für den Erwachsenenstrafvollzug einfachgesetzlich in § 2 S. 1 StVollzG festgeschrieben, ist im geltenden Jugendstrafrecht als Erziehungsziel verankert (§ 91 Abs. 1 JGG). ... Zugleich folgt die Notwendigkeit, den Strafvollzug am Ziel der Resozialisierung auszurichten, auch aus der staatlichen Schutzpflicht für die Sicherheit aller Bürger. Zwischen dem Integrationsziel des Vollzugs und dem Anliegen, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, besteht insoweit kein Gegensatz.“ (NJW 2006, S. 2095). Mit dem letzten Satz wird kein eigenständiges Vollzugsziel (Sicherheit aller Bürger) formuliert, sondern nur eine zusätzliche Begründung für das Vollzugsziel „Resozialisierung“ abgegeben. Auch die Formulierung als Aufgabe des Vollzugs vermag an dieser Vorrangigkeit, ja



Ausschließlichkeit nichts zu ändern. Einmal wird in der Begründung zu § 2 selbst ausgeführt, dass es nur um die Sicherheit während der Haftzeit gehen kann. Die Sicherheit der Bürger nach der Entlassung des Gefangenen wird am besten durch eine gelungene Resozialisierung gewährleistet. Zum anderen wird mit einer gleichrangigen Vollzugsaufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, vernebelt, dass es gerade für einen Resozialisierungsvollzug keine absolute Sicherheit der Bürger gibt, dass dieser notwendigerweise im Rahmen von Vollzugslockerungen sowie im Rahmen des offenen Vollzugs Risiken mit sich bringt. Mit der gewählten Formulierung im § 2 wird eine Beliebigkeit eingeführt, die sich an den jeweiligen administrativen Vorgaben orientiert. Dementsprechend sehen die Mindeststandards für den Jugendstrafvollzug, wie sie von Fachleuten und Fachverbänden unter Federführung der DVJJ formuliert worden sind, als alleiniges Vollzugsziel die Resozialisierung vor.

## 2. Mitwirkungspflicht

Im § 5 ist die Pflicht der Gefangenen zur Mitwirkung an der Verwirklichung des Vollzugsziels festgelegt. Selbstverständlich sollten tunlichst alle Gefangenen am Vollzugsziel mitwirken. So heißt es im § 4 Abs. 1 S.2 StVollzG, dass die Bereitschaft des Gefangenen zur Mitwirkung zu wecken und zu fördern ist. Eine Mitwirkungspflicht geht darüber hinaus, die auch disziplinarrechtliche Folgen haben könnte. Dementsprechend heißt es in den von mir mitgestalteten Mindeststandards für den Jugendstrafvollzug: „Der Gefangene unterliegt den im Gesetz genannten konkretisierten Einzelpflichten und ist in deren Rahmen auch zur aktiven Mitwirkung angehalten. Eine allgemeine Pflicht des Gefangenen, „an der Erreichung des Vollzugszieles“ (seiner Resozialisierung) mitzuwirken, ist inhaltlich zu unbestimmt, praktisch nicht handhabbar, nicht willkürfest (weil Pflichtverletzung Disziplinarmaßnahmen oder den Ausschluss von Vergünstigungen zur Folge haben) und daher verfassungswidrig.“ In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass im Gesetzesentwurf der Landesregierung zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes (§ 2 Abs. 2) von einer Mitwirkungspflicht an der therapeutischen Behandlung bewusst abgesehen wurde. In der Begründung heißt es, dass „insoweit verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf die umfassende Geltung des Persönlichkeitsrechts bestehen.“

## 3. Offener – geschlossener Vollzug

Im § 13 wird zunächst im Absatz 1 eine Gleichrangigkeit des geschlossenen und des offenen Vollzugs postuliert. Mit dem Absatz 2 wird aber tatsächlich vom Vorrang des geschlossenen Vollzuges ausgegangen. Dem entspricht die Vollzugswirklichkeit, wonach in Schleswig-

Holstein der Anteil von Gefangenen im offenen Jugendstrafvollzug am 31.3.2006 nur 2,7 % betrug, während der Anteil im Bundesdurchschnitt bei 7,9 % lag. Auch der höhere Bundesdurchschnitt ist noch beschämend gering, zudem in den letzten Jahren zurückgegangen. Im Hinblick auf die in der Empirie nachgewiesenen deutlich besseren Erfolge im Sinne einer Rückfallverhinderung des offenen Vollzuges ist insoweit dringend ein gesetzgeberischer Impuls für den offenen Vollzug gefordert. Hinzu kommt, dass Urlaub und Ausgang im Vergleich zum Bundesdurchschnitt im schleswig-holsteinischen Jugendvollzug deutlich weniger gewährt werden, während umgekehrt beim Freigang Schleswig-Holstein deutlich über dem Bundesdurchschnitt liegt.

#### 4. Beteiligung der Eltern

Die Elternrechte kommen im Entwurf zu kurz. Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt die Berücksichtigung der Elternrechte im Jugendstrafverfahren eingefordert (s. zuletzt Bundesverfassungsgericht NJW 2003, 2004). Im § 7 Abs. 4 des Entwurfs heißt es, die Personensorgeberechtigten sind, „soweit dies möglich ist und dem Vollzugsziel nicht zuwider läuft“, in die Planung und Gestaltung des Vollzuges einzubeziehen. Konkretisiert wird dies mit der Unterrichtsverpflichtung über die Aufnahme (§ 9 Abs. 4), die Verlegung der Gefangenen (§ 12 Abs. 2) sowie über schwere Erkrankungen und den Tod (§ 32 Abs. 3). Diese Unterrichtung genügt nicht den grundgesetzlichen (Art. 6 GG) wie internationalen Vorgaben. Auch wenn aus der kriminologischen Forschung bekannt ist, dass sehr viele Gefangene aus desolaten Elternhäusern stammen und viele Eltern nicht fähig bzw. bereit sind, sich konstruktiv in die Vollzugsarbeit einzubringen, muss hier mehr geschehen, auch deshalb, weil ein Teil der Gefangenen nach der Entlassung wieder in die Elternhäuser zurückkehrt und die Fortwirkung der Resozialisierungsmaßnahmen von Elternverhalten stark beeinflusst wird. So ist nicht nur eine Unterrichtung, sondern eine Mitwirkung in Form der Konsultation bei der Erstellung des Vollzugsplans, seiner späteren Abänderung sowie bei der Entlassungsvorbereitung geboten. Die vom Vollzug zu erbringende, sicherlich häufig unersprießliche Arbeit entspricht nicht nur den Elternrechten, sondern ist ein wichtiges Resozialisierungsmittel. Nach dem Entwurf soll der Vollzugsplan nur auf Verlangen den Sorgeberechtigten mitgeteilt werden (§ 11 Abs. 5), über die Entlassungsvorbereitung werden die Personensorgeberechtigten nur unterrichtet (§ 19 Abs. 1 S. 3).

Da der Jugendstrafvollzug hinsichtlich der Altersstruktur sich überwiegend als Jungerwachsenenvollzug darstellt und einige Gefangene verheiratet sind bzw. in festen Partnerschaften stehen, sind im Rahmen der Besuchsregelung auch unbeaufsichtigte Langzeitbesuche für Ehe-

gatten und Lebenspartner zu gestatten, wie sie schon heute in der Jugendstrafanstalt Herford praktiziert werden (s. NJW 2004, XVIII; s. hierzu auch Ostendorf, JGG, 7. Aufl., §§ 91 – 92 Rn. 20). In anderen Gesetzesentwürfen werden solche Langzeitbesuche ermöglicht.

Am liberalsten ist hier Hamburg, wonach Langzeitbesuche zur Behandlung, insbesondere zur Förderung ihrer partnerschaftlichen oder ihnen gleichzustellenden Kontakte zugelassen werden (§ 27 Abs. 3).

#### 5. Information ausländischer Gefangener

Ausländische Gefangene sowie Gefangene, die nicht hinreichend der deutschen Sprache mächtig sind, wie insbesondere Spätaussiedler, stellen ein besonderes Konfliktpotential in der Anstalt dar. Voraussetzung für den Abbau von Konflikten ist, dass die Gefangenen wissen, was sie zu tun und zu lassen haben. Dies bedeutet, dass die gesetzlichen Grundlagen sowie die Hausordnung dem Gefangenen in der ihnen bekannten Sprache zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt auch für den Vollzugsplan. Sofern eine Verständigung nicht möglich ist, muss zumindest für das Zugangsgespräch sowie für spätere Gespräche im Rahmen von Vollzugsplanänderungen ein Dolmetscher hinzugezogen werden (s. Resolution 45/113 der Vereinten Nationen vom 14.12.1990, Anlage 2).

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sich die Verfasser des Gesetzesentwurfs in der Neuschöpfung von Begriffen gefallen, die weder der Duden kennt noch in der Fachsprache bislang geläufig sind. So wird in § 18 von der „Ausantwortung“ und im § 64 von der „Absuchung“ gesprochen.

#### 6. Verzicht auf gesetzliche Konkretisierungen bzw. zu restriktive Regelungen

In der Entwurfsfassung zeigt sich an verschiedenen Stellen, dass die Verfasser dem Vollzug einen weiten Entscheidungsfreiraum einräumen wollen und deshalb auf Konkretisierungen verzichtet wird. Dies gilt insbesondere für die Einrichtung einer Sozialtherapie, für die nicht einmal die wenigen Vorgaben des StVollzG (§ 9, § 123) übernommen werden. Die Entscheidungsfreiräume für die Exekutive bieten Chancen für eine Optimierung, sind aber auch Risiken i. S. einer restriktiven Umsetzung. Die Parlamentarier sollten diese Umsetzung begleiten. Soweit die Rechte und Pflichten konkretisiert werden, zeigt sich andererseits, dass dies z. T. allzu restriktiv geschieht.

- Im § 22 sollte die Fortführung von Ausbildungs- oder Behandlungsmaßnahmen in der Anstalt nach der Entlassung nicht nur ausnahmsweise gewährt werden. Es genügt die Vor-

aussetzung, dass diese Maßnahmen außerhalb der Anstalt nicht durchgeführt werden können. Nur sehr wenige schließen die Ausbildung in der Anstalt ab.

- Die Begrenzung des Anspruchs auf medizinische Leistungen während des Urlaubs und in Vollzugslockerungen nur in der für den Gefangenen zuständigen Anstalt (§ 36 Abs. 1) hat in der Praxis zur Folge, dass die Behandlung von Akuterkrankungen, z. B. einer Blinddarmentzündung, aufgeschoben werden müsste. Gerade in dem Flächenland Schleswig-Holstein mit langen Rückfahrtswegen kann dies zu einem unzumutbaren, ja gesundheitsgefährdenden Behandlungsverzicht führen. Hier sollte eine Ausnahmeregelung in Absprache mit der Anstalt eingeführt werden.
- Der Ausschluss von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln (§ 56) ist zumindest für Eltern, Großeltern, Geschwister, Ehegatten und Lebenspartner nicht mit der kriminologischen Erkenntnis zu vereinbaren, dass die Aufrechterhaltung von sozialen Bezügen für die Resozialisierung einen außerordentlich wichtigen Faktor darstellt. Das Argument der Arbeitserleichterung „zieht“ nicht, da die Pakete in jedem Fall geöffnet und kontrolliert werden müssen, mit einer Rücksendung zudem zusätzliche Arbeit anfällt. Eine pragmatische Lösung wäre es, im Rahmen des Vollzugsplans die nahe stehenden Personen aufzuführen, von denen der Gefangene auch Pakete mit Nahrungs- und Genussmitteln erhalten darf.
- Die Regelung des Schusswaffeneinsatzes ist viel zu weitgehend. Gemäß der Nr. 65 der Regeln der Vereinten Nationen zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug sind das Tragen und der Gebrauch von Schusswaffen in Jugendstrafanstalten verboten. Dementsprechend sind im Sächsischen Jugendstrafvollzugsgesetz nur Hieb Waffen vorgesehen (§ 77 Abs. 4), nach dem Bremischen Jugendstrafvollzugsgesetz ist der Gebrauch von Schusswaffen durch Bedienstete innerhalb der Anstalt verboten (§ 81 Abs. 1).
- Gem. § 30 Abs. 1 haben die Gefangenen Anstaltskleidung zu tragen. Gem. Abs. 2 S. 1 kann die Anstaltsleitung eine abweichende Regelung treffen. In den Regeln der UN zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug aus dem Jahr 1990 heißt es: „Soweit möglich sollen die Jugendlichen ihre eigene Kleidung tragen dürfen.“ Diese internationale Vorgabe ist zumindest für den offenen Vollzug und für Vollzugslockerungen verbindlich umzusetzen.

#### **IV. Gesamtbewertung**

Der vorgelegte Gesetzesentwurf ist zwar kein schlechter Entwurf. Wichtige positive Aspekte habe ich benannt, darüber hinaus finden sich weitere positive Einzelregelungen. Das Bemühen der Entwurfsverfasser um einen effektiven Resozialisierungsjugendstrafvollzug ist durchgängig erkennbar. Trotzdem gibt es wie ausgeführt sowohl im Grundsätzlichen wie auch in Detailregelungen Änderungsbedarf. Die Parlamentarier sind aufgerufen zu Nachbesserungen. Schleswig-Holstein sollte seine Vorreiterrolle in der Kriminalpolitik auch beim Jugendstrafvollzug fortsetzen.



**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 16/2432**

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Jugendstrafe  
in Schleswig-Holstein – Jugendstrafvollzugsgesetz – ( JStVollzG )  
Stand 27. 06. 2007**

1. Die folgende Stellungnahme beschränkt sich auf einige ausgewählte Schwerpunkte . Bereits im bisherigen Gesetzgebungsverfahren sind durch das federführende Ministerium zahlreiche Anregungen aufgegriffen worden, so dass sich der aktuelle Entwurf vom 27. 06. 2007 wohltuend von einigen wenig innovativen Entwürfen anderer Länder unterscheidet.

Der Entwurf berücksichtigt allerdings zu wenig die Spezifika der Vollzugspolitik in Schleswig-Holstein und ihre Verzahnung mit der koordinierten Fortentwicklung der Sozialen Dienste der Justiz und der Freien Straffälligenhilfe – diese Strategie der Vernetzung der ambulanten und stationären Resozialisierung ist in den letzten Jahren in großer Übereinstimmung von allen Landtagsfraktionen unterstützt und gefördert worden und hat sowohl in der Praxis wie in der Wissenschaft bundesweit zunehmende Beachtung gefunden.

Es wird deshalb empfohlen, diese Unterschiede zu den anderen Ländern deutlicher herauszuarbeiten und sich entsprechend von den Minimalstandards des 9er-Entwurfes zu lösen. Es macht nach der Förderalismusreform wenig Sinn, gleiche Regelungen mit anderen aber sozialstrukturell und mental wenig vergleichbaren Ländern zu verteidigen, wenn dies deutlich zu Lasten der erreichten und weiter zu entwickelnden Qualität der Praxis in Schleswig-Holstein geht.

2. Als Begründung für die Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug vom Bund auf die Länder sind als Hauptargumente angeführt worden, dass das veraltete Bundesstrafvollzugsgesetz von 1977 nunmehr unter landesspezifischen Gesichtspunkten modernisiert werden könne und dass so auch die Kosten- und Finanzierungsbelastungen der Länder besser berücksichtigt werden könnten.

Im Übrigen liegen bei den Ländern auch die Kompetenzen für die Ausgestaltung der Rahmenbedingungen für die Sozialen Dienste der Justiz (Gerichtshilfe, Bewährungshilfe, Führungsaufsicht), die Freie Straffälligenhilfe und für externe Dienstleister, sodass insoweit zu erwarten ist, dass nunmehr zukunftsorientierte Gesamtkonzepte für die ambulante und stationäre Resozialisierung vorgelegt werden. Bisher wurde zu Recht kritisiert, dass vor allem die Schnittstellen zwischen diesen Bereichen gesetzlich, fachlich und organisatorisch nicht genügend ausgestaltet sind, sodass große Verluste an Effektivität und Effizienz festzustellen sind – mit der Folge erhöhter Rückfallgefahr z.B. im Übergang zwischen Vollzug und Führungsaufsicht.

3. Die bundesweite Vollzugsdiskussion wird z.z. überwiegend bestimmt durch die Probleme der Überbelegung, die Anforderungen an eine wirkungsorientierte Steuerung, die Aufgabenübertragung auf Dritte und die Entwicklung eines Netzwerkmanagements zur Förderung der Eingliederung in die Gesellschaft nach der Entlassung. Auch insoweit ist zu prüfen, ob der Gesetzentwurf zukunftsweisende Antworten gibt.
4. Spezifika der Vollzugsentwicklung in Schleswig-Holstein liegen in den letzten Jahrzehnten in der wissenschaftlichen Fundierung dieser Entwicklungsarbeit ( diverse Begutachtungen und wissenschaftliche Begleitungen seit Beginn der 90er Jahre) , in der Einführung von Instrumenten des New Public Managements, in der fachlichen und organisatorischen Fortentwicklung der Sozialen Dienste der Justiz, in dem Ausbau der Aufgabenübertragung auf die Träger der Freien Straffälligenhilfe und auf externe Dienstleister und in einem Aufgreifen von internationalen modellhaften Entwicklungen. Besonders hervorzuheben ist auch das Investitions- und Modernisierungsprogramm für die Justizvollzugsanstalten, die heute weitgehend einen modernen Behandlungsvollzug realisieren können .

Im nationalen und internationalen Vergleich haben diese Aktivitäten dazu geführt, dass Schleswig-Holstein seinen Spitzenplatz einer möglichst niedrigen Inhaftierungsquote ( „verantwortbare Haftvermeidung und Haftreduzierung“ ) verteidigt und weiter stabilisiert hat. Dies setzte einen Ausbau und eine Qualifizierung der ambulanten Angebote der Resozialisierung voraus ( Gerichts-



hilfe, Bewährungshilfe, Führungsaufsicht, Drogenhilfe, Schuldnerberatung, Therapien für Sexual- und Gewalttäter etc. ) – und ermöglichte zugleich, für die im bundesweiten Vergleich kleine Zahl von Gefangenen die Probleme der Überbelegung zu reduzieren und die Behandlungsmaßnahmen zu intensivieren.

5. Am Strafvollzugsgesetz von 1977 wurde zu Recht kritisiert, dass es sich zu sehr konzentriert auf die Regelung des Geschehens im geschlossenen bzw. offenen Vollzug und zu wenig die Perspektive der (Wieder-) Eingliederung in die Gesellschaft berücksichtigt und regelt.

Die neuere Fachdiskussion in Deutschland und in Europa betont besonders den Aspekt der Vollzugs- und Integrationsplanung und des Netzwerkmanagements, also das Zusammenwirken der verschiedenen mit diesen Aufgaben betrauten Institutionen und ihrer Fachkräfte, um ein Optimum an resozialisierender Wirkung zu erzielen. Dieses Optimum ist zu messen an der Verbesserung der Lebenssituation der Gefangenen nach ihrer Entlassung und an dem Faktor der Vermeidung / Reduzierung des Rückfalls.

In der Fachzeitschrift „Forum Strafvollzug“ werden in den Ausgaben des Jahres 2007 zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen und Projekte dargestellt, die nachweisen, dass bei einer durchgehenden Interventionsgestaltung sowohl die Ziele der sozialen Integration wie der Vermeidung des Rückfalls erheblich verbessert erreicht werden können.

Diese Projekte und wissenschaftlichen Untersuchungen weisen nach, dass eine wirkungsorientierte Steuerung der Resozialisierungsarbeit im Strafvollzug nicht mit dem Tag der Entlassung enden darf, sondern dass erst durch die vollzugsübergreifende Integrationsplanung, die Nachsorge und ein verbessertes Netzwerkmanagement andauernde Eingliederungserfolge mit Reduzierung der Rückfallgefahr realisiert werden können ( „ Integrierte Resozialisierung „ ).

Insbesondere in England und in den Niederlanden sind deshalb Spezialdienste eingerichtet worden, die institutionsübergreifend die notwendige Verzahnung zwischen den ambulanten und stationären Maßnahmen sicherstellen (auch das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 31. Mai 2006 eine „verzahnte

Entlassungsvorbereitung“ für den Jugendstrafvollzug gefordert).

Bezogen auf den vorliegenden Gesetzentwurf (wie auch die Entwürfe der anderen Länder) muss kritisch festgestellt werden, dass er insoweit den Stand der aktuellen Fachdiskussion nicht genügend berücksichtigt, sodass dringend empfohlen wird, die Aufgabenkataloge, die Zuständigkeiten, die Integrationsplanung und das Netzwerkmanagement als gemeinsame Aufgabe für den Vollzug, die Sozialen Dienste der Justiz, die Freie Straffälligenhilfe und für externe Dienstleister mit in das gesetzliche Regelwerk einzubeziehen, um so gesteigerte Resozialisierungseffekte zu erzielen.

#### 6. Dies bedeutet konkret:

- das Vollzugsziel in § 2 des Entwurfes zu erweitern um das Ziel der Eingliederung in die Gesellschaft und in den weiteren nachfolgenden Regelungen zu konkretisieren;
- in § 11 den „Vollzugs- und Eingliederungsplan“ zu regeln;
- die Bewährungshilfe verpflichtend bei der Vollzugsplanung mit einzubeziehen (vgl. Entwurf Hessen), um so einen bestmöglichen Übergang der Betreuung zu gewährleisten. Verwiesen wird auch auf den Entwurf des Freistaates Sachsen, der detaillierte Regelungen zur durchgängigen Betreuung vorsieht;
- der Bewährungshilfe die Aufgabe der Unterstützung der Eingliederung von Haftentlassenen gesetzlich zu übertragen (Integrationsmanagement). Wenn in den Heimatregionen mit fachlicher personaler Präsenz und in der Verantwortung der Justiz in Umsetzung der Vollzugs- und Eingliederungsplanung ( § 11 ) ein professionelles Resozialisierungsmanagement betrieben wird, besteht die begründete Chance, das Gelingen der sozialen Integration zu fördern und nachweisbar ( siehe oben 5. ) die Rückfallgefahr besonders in den ersten beiden Jahren nach der Entlassung zu reduzieren. ( vgl. Anlage: „Integrierte Resozialisierung als strategische Innovationsaufgabe „ ).  
Mit einer solchen Schwerpunktsetzung könnte Schleswig-Holstein seine bisherige rationale Kriminalpolitik nachhaltig weiterentwickeln –

eine Aufgabenstellung, die einer Grossen Koalition wert ist und ein wesentlicher Beitrag zur Erhöhung der inneren Sicherheit wäre.

Die vorgeschlagene konzeptionelle und strukturelle Erweiterung sollte nicht nur auf den Jugendvollzug begrenzt werden, die Probleme stellen sich quantitativ und qualitativ noch gravierender für den Erwachsenen-vollzug.

Auf der Grundlage noch zu erhebender Entlassungszahlen wird vorgeschlagen, mindestens 8 zusätzliche Stellen der Bewährungshilfe zuzuweisen, damit diese neue Aufgabenstellung in den 4 Landgerichtsbezirken in den dortigen 14 heimatnahen Dienststellen mit der fachlichen Qualität der professionellen Bewährungshelfer erfüllt werden kann;

- den Jugendstrafvollzug in freien Formen, der ein gutes Beispiel für eine durchgängige Betreuung und für ein Netzwerkmanagement darstellt, entsprechend dem Muster Baden-Württembergs zu regeln und den Vollzugsformen des geschlossenen und offenen Vollzuges gleichzustellen;
- die Übertragung der Aufgabenwahrnehmung auf Dritte ebenfalls detaillierter und verpflichtender zu regeln.

Nicht-hoheitliche Aufgaben und Unterstützungsleistungen sollten auf leistungsfähige und anerkannte außervollzugliche Dienstleister übertragen werden können. Dies findet in Schleswig-Holstein mit guten Ergebnissen bereits seit vielen Jahren statt und hat zu modellhaften Dienstleistungs-Netzwerken zwischen stationären und ambulanten Resozialisierungsangeboten geführt ( vgl. Johannes Sandmann, Status Quo und Perspektiven der Aufgabenübertragung an Freie/Private Träger im Bereich der Strafjustiz in Schleswig-Holstein, FORUM STRAFVOLLZUG; 5 / 2007, S. 224 ff. mit weiteren Nachweisen ).

Verwiesen wird auf die beispielhafte und in der Praxis gut bewährte Regelung des § 9 des Bewährungs- und Gerichtshilfegesetzes ( BGG ) für

Schleswig-Holstein ( „Freie Träger der Jugend- und Erwachsenenstraffälligenhilfe sollen, soweit Rechtsvorschriften oder sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen, an der Durchführung von Aufgaben nach diesem Gesetz beteiligt werden oder ihnen soll die Durchführung von Aufgaben übertragen werden, wenn die freien Träger die fachlichen Voraussetzungen für die Aufgabenwahrnehmung erfüllen und mit der Beteiligung oder Übertragung der Durchführung einverstanden sind. Sie sollen dabei angemessen unterstützt und gefördert werden. „ ) .

7. An den bewährten Regelungen des StVollzG zum Paketempfang ( § 33 Abs. 1 ) sollte festgehalten werden .

Pakete mit Nahrungs- und Genussmitteln – zumeist von Verwandten gesandt – gehören während der Freiheitsentziehung noch immer zu den emotional hoch besetzten Zeichen der Verbundenheit zu den Gefangenen, sie können weder durch Geldüberweisungen noch durch den Versandhandel ersetzt werden.

8. Ausdrücklich begrüßt wird die gesetzliche Einführung der Sozialtherapie nun auch im Jugendstrafvollzug. Die vorgesehenen 30 Plätze für Schleswig-Holstein erscheinen angesichts der in der Vergangenheit deutlich gewordenen Probleme mit besonders belasteten Gefangenen auch erforderlich.

Aus fachlichen Gründen kann nur der Standort Schleswig empfohlen werden.

Nur die dortige Anstalt bietet das erforderlich therapeutische Umfeld – außerdem können die personellen und fachlichen Ressourcen der dortigen Kinder- und Jugendpsychiatrie so optimal genutzt werden. Seit Bestehen der Jugendanstalt ist es dort wegen Sicherheitsproblemen nicht zu Belastungen der Bürger gekommen – eine einvernehmliche vertragliche Vereinbarung mit der Stadt Schleswig sollte möglich sein.

Die JVA Neumünster ist schon jetzt sowohl mit vielfältigen Vollzugsformen wie mit der Zahl der Gefangenen im Grenzbereich der zumutbaren Belastung und deshalb als Standort ungeeignet.

9. Weitere Änderungen des Entwurfs sollten erfolgen durch

- Streichung § 25 Abs. 2 S. 2 – auch bei „gelegentlichen Belegungsspitzen“ sollte eine gemeinsamen Unterbringung während der Ruhezeit nicht zugelassen werden. Die Risiken sind zu gross und nicht wirklich einschätzbar;
- In § 26 sind Mindest – und Höchstgrenzen für Wohngruppen vorzusehen;
- In § 27 ist die Altersgrenze der mit-untergebrachten Kinder an die bewährte Regelung des StVollzG anzugleichen. Auch nach div. wissenschaftlichen Untersuchungen gibt es keinen Grund, davon abzuweichen;
- § 36 sollte eine Krankenbehandlung in allen JVAen des Landes ermöglichen;
- die Hervorhebung der Bedeutung der Mitwirkung von ehrenamtlichen Mitarbeitern (vgl. Entwurf Bayern) sollte betont werden;
- detaillierte und verbindliche Regelungen betreffend Freizeit und Sport insbesondere an den Wochenenden ( §§ 38 und 39 ) . Hier liegen zz. nicht hinnehmbare Mängel in der Vollzugsgestaltung, empfohlen wird eine verstärkte Beauftragung von externen Dienstleistern und ehrenamtlichen Mitarbeitern, um die angebots- und personalreduzierte Wochenendfreizeit besser zu nutzen und so subkulturellen Einwirkungen besser entgegenzutreten.
- Die Vorfälle u. a. in der JVA Siegburg haben deutlich gemacht, dass Regelungen über die Sicherheit und Ordnung sich nicht nur richten sollten an die Gefangenen, sondern dass es Aufgabe der gesamten Anstalt ist, dass Sicherheit und Ordnung die Grundlage bilden eines auf Resozialisierung aller Gefangenen ausgerichteten Anstaltslebens, um so dazu beizutragen, dass in der Anstalt ein gewaltfreies Klima herrscht und entsprechende subkulturelle Aktivitäten möglichst vermieden werden können. Dieses sollte durch regelmäßige Kontrollen durch Bedienstete sichergestellt werden. Die Regelung des Gesetzes Ba-Wü sollte übernommen werden: “ Die jungen Gefangenen sind insbesondere vor Übergriffen zu schützen „ .

- Die Regelungen zur Evaluation und Kriminologischen Forschung sollten sich an dem Beispiel des Entwurfes von Niedersachsen orientieren.

10. Die schrittweise Umsetzung des Konzeptes des New Public Managements und insbesondere der wirkungsorientierten Steuerung macht erforderlich, dass auch die Aufgaben des Fachministeriums umfassender beschrieben werden, als dies in § 109 stattfindet. Empfohlen wird die Formulierung, dass die Aufsichtsbehörde Maßnahmen zur Förderung der Qualität des Vollzuges durchführt. Ziele und Ergebnisse dieser Qualitätssicherungsmaßnahmen sind zu dokumentieren und zu veröffentlichen.

Des Weiteren würde sich für alle Ländergesetze empfehlen, dass, bezogen auf den Strafvollzugausschuss der Länder, die Aufgabe beschrieben wird, dass dieser den Stand der Qualitätssicherung im Strafvollzug in Deutschland festzustellen hat, sich daraus ergebenden Weiterentwicklungsbedarf zu benennen sowie eingeführte Qualitätssicherungsmaßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu bewerten und entsprechende Empfehlungen abzugeben hat (vgl. § 137b GKV).

11. Zusammenfassend ist festzustellen, dass der vorliegende Gesetzentwurf nicht den oben genannten Anforderungen entspricht. Insbesondere sind Spezifika für das Land Schleswig-Holstein nicht genügend erkennbar, dies gilt insbesondere für die bisherige Spitzenposition bei der Entwicklung und Etablierung eines Gesamtkonzeptes für die ambulante und stationäre Resozialisierung, also sowohl für den Vollzug wie für die Sozialen Dienste der Justiz, die Freie Straffälligenhilfe und externe Dienstleister .

Hinzu kommt, dass der Gesetzentwurf zusammen mit 8 weiteren Ländern bereits Ende des Jahres 2006 erarbeitet wurde und die mittlerweile vorliegenden Entwürfe der anderen Länder nicht genügend berücksichtigt wurden . Ein „Wettbewerb der Konzepte“ ist nicht erkennbar, obwohl dies die Grundidee der Förderalismusreform war und bleibt.

12. Es wird deshalb abschließend empfohlen,

- einen Quervergleich mit den nunmehr vorliegenden Entwürfen der anderen Bundesländer vorzunehmen und von diesen beispielhafte Regelungen zu übernehmen,
- die vollzugs- und gesellschaftspolitischen Spezifika des Landes Schleswig-Holstein zu präzisieren,
- die aufgeführten nationalen und internationalen Erfahrungen, Modellprojekte und Untersuchungen auszuwerten und ihre Übertragbarkeit zu prüfen und
- den vorliegenden Entwurf entsprechend zu modifizieren.

## Integrierte Resozialisierung als strategische Innovationsaufgabe

### Thesen:

1. Das System der Sozialen Strafrechtspflege zeichnet sich aus durch:
  - unterschiedliche rechtliche und gesellschaftspolitische Ziele und Rahmenbedingungen auf Bundes- und Länderebene , die in wichtigen Faktoren divergent sind, aber auch große Innovationsmöglichkeiten eröffnen
  - eine Aufteilung in verschiedene historisch gewachsene Arbeitsfelder, die deutlich voneinander abgegrenzt und „versäult“ sind
  - vielfältige Zuständigkeiten verschiedenster Organisationen, die hoch spezialisiert sind und damit eine arbeitsfeldübergreifende Leistungserbringung erschweren
  - interdisziplinäre Zusammenarbeit verschiedenster Professionen mit unterschiedlicher Aus-, Fort- und Weiterbildung, häufig divergierendem Selbstverständnis und Status , Vielfalt unterschiedlicher berufsspezifischer Kulturen
  - formalisierte Verfahrensabläufe, die sich aus Teilleistungen der og Organisationen und deren Fach- und Führungskräften Zusammensetzen und zahlreiche Schnittstellen überwinden müssen
  - fehlende bzw. unterentwickelte Methoden und Instrumente der evidenzbasierten und wirkungsorientierten Steuerung
  - geringe Erfolgsraten bei der Resozialisierung von Intensivtätern ( „Chroniker „ )
  - Schwerpunktsetzung der Personal- und Sachkosten für kleine Zahl von Intensivtätern
  - Schwerpunktsetzung der Kostenverteilung für den stationären Bereich ( geschlossener Strafvollzug )



- neue Herausforderungen wie: veränderte Lebenslagen, veränderte gesellschafts- und insbesondere kriminalpolitische Zielsetzungen und Prioritäten , wachsender Kosten- und Effizienzdruck, zunehmend kritische mediale Begleitung
2. Das System der Sozialen Strafrechtspflege steht deshalb vor der Notwendigkeit umfassender und grundlegender Veränderungen, die für die Fach- und Führungskräfte und ihre Organisationen folgende strategische Innovationsaufgaben stellen:
- Entwicklung eines Gesamtkonzeptes der ambulanten und stationären Resozialisierung mit Überwindung der klassischen Trennung ambulant / stationär
  - Lebenslagen-, Lebenswelt- und Sozialraumorientierung
  - „durchgehende“ und „ganzheitliche“ Systementwicklung ( Integration vorgehender und nachfolgender Leistungsstufen )
  - Wertschöpfungsketten statt Teilleistungen ( Überwindung der sektoralen Brüche in der Wertschöpfungskette Resozialisierung )
  - strukturierte schnittstellenübergreifende Behandlungsabläufe auf der Grundlage evidenzbasierter Leitlinien/Standards für spezifische Tätergruppen
  - Einsatz neuer Technologien zur Verbesserung der Planung , Dokumentation und Kommunikation zwischen den Akteuren ( „Patientenakte „ )
  - vernetzte Organisationsstrukturen, Netzwerkmanagement
  - Entwicklung neuer Organisationsmodelle Integrierter Resozialisierung ( regionale Reso-Zentren auf vertraglicher Grundlage der Akteure mit starker lokaler Orientierung und Vielfalt )
  - Leistungsverträge, Kontraktmanagement ( Vergütung von Ergebnissen, nicht von inputs )
  - arbeitsfeldübergreifende Personalentwicklung
  - Lebenslanges Lernen der Fach- und Führungskräfte
  - professionelle und kontinuierliche Systementwicklung ( Reso-Management )

3. Die „Reso-Kette“ ist so stark wie das schwächste ihrer Glieder, darum ist ein für alle Akteure verbindliches und mit ihnen gemeinsam zu entwickelndes Gesamtkonzept und ein „Reso-Masterplan“ auf Landes- und regionaler Ebene erforderlich.

Entsprechend internationaler Vorbilder ist eine Vielfalt der Organisations- und Kooperationsformen auf der Grundlage verbindlicher Leitlinien / Standards zu empfehlen, ein Angebots-Mix staatlicher, frei-gemeinnütziger und privater Leistungserbringer.

Je mehr Schnittstellen eine Versorgungskette aufweist, desto wichtiger ist die Strukturierung der Prozessabläufe .

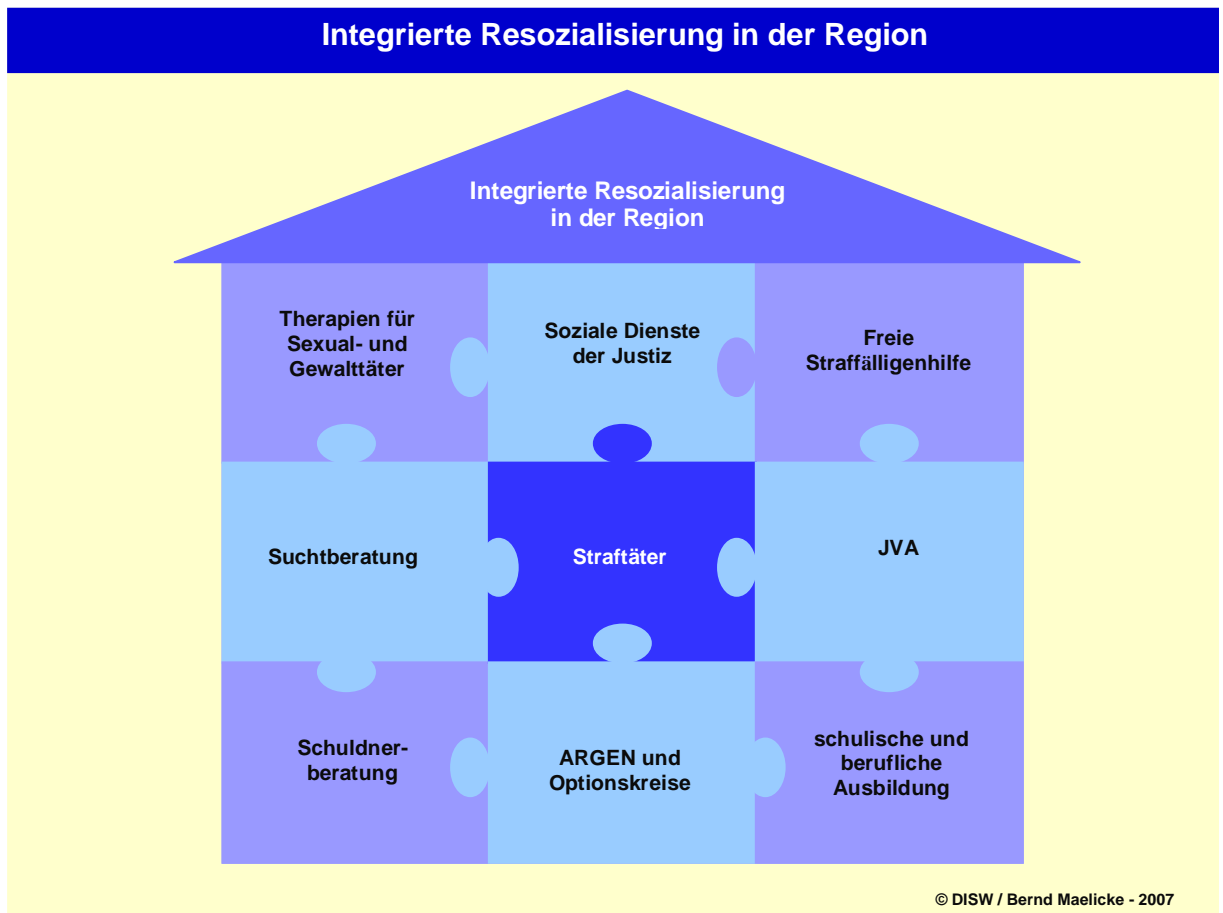
Der Fokus der Entwicklung muss auf den Faktoren Qualität und Kosten liegen.

Die Anreize für die Fach- und Führungskräfte liegen darin, dass sie in dieser Systementwicklung ihre Arbeitsinhalte besser realisieren , ihre Arbeitsbedingungen und Kooperationsbeziehungen verbessern und ihre beruflichen Erfolge steigern können.

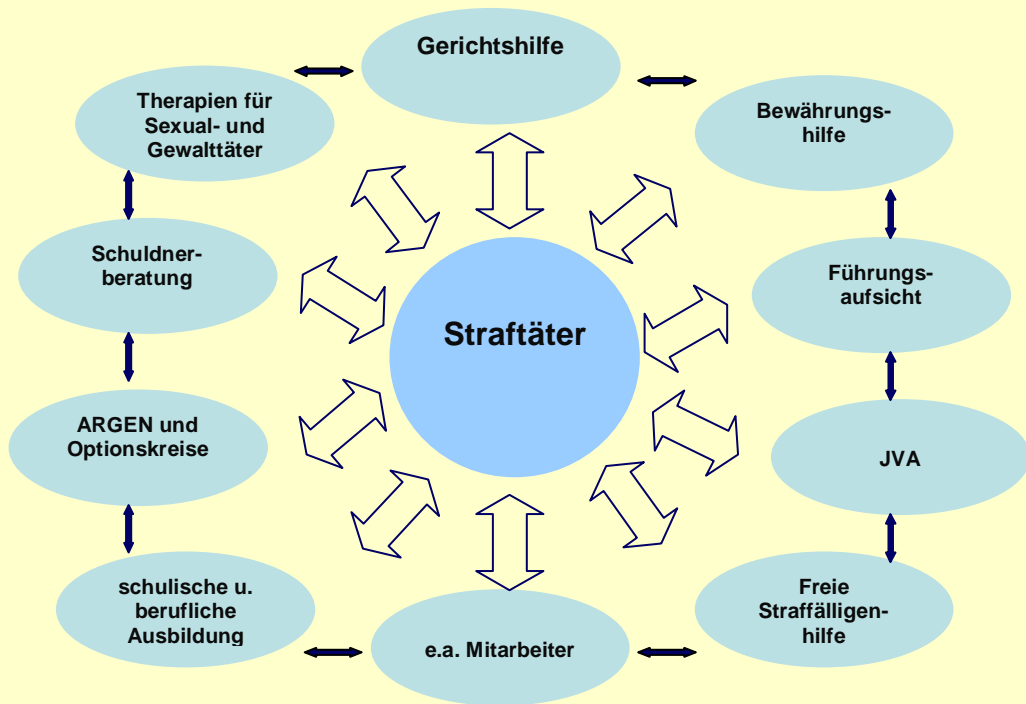
Für die Justizpolitiker und die Medien kann das Erfolgsversprechen Resozialisierung seriös und glaubhaft erneuert werden. Die schnittstellenbedingten Misserfolgsquoten können reduziert , Betreuungs- und Sicherheitslücken geschlossen werden.

Die Gesamtkosten des Systems sind kritisch zu überprüfen – Einsparungen sind nicht zu erwarten, wohl aber effizienzsteigernde Umgewichtungen.

Schaubilder:

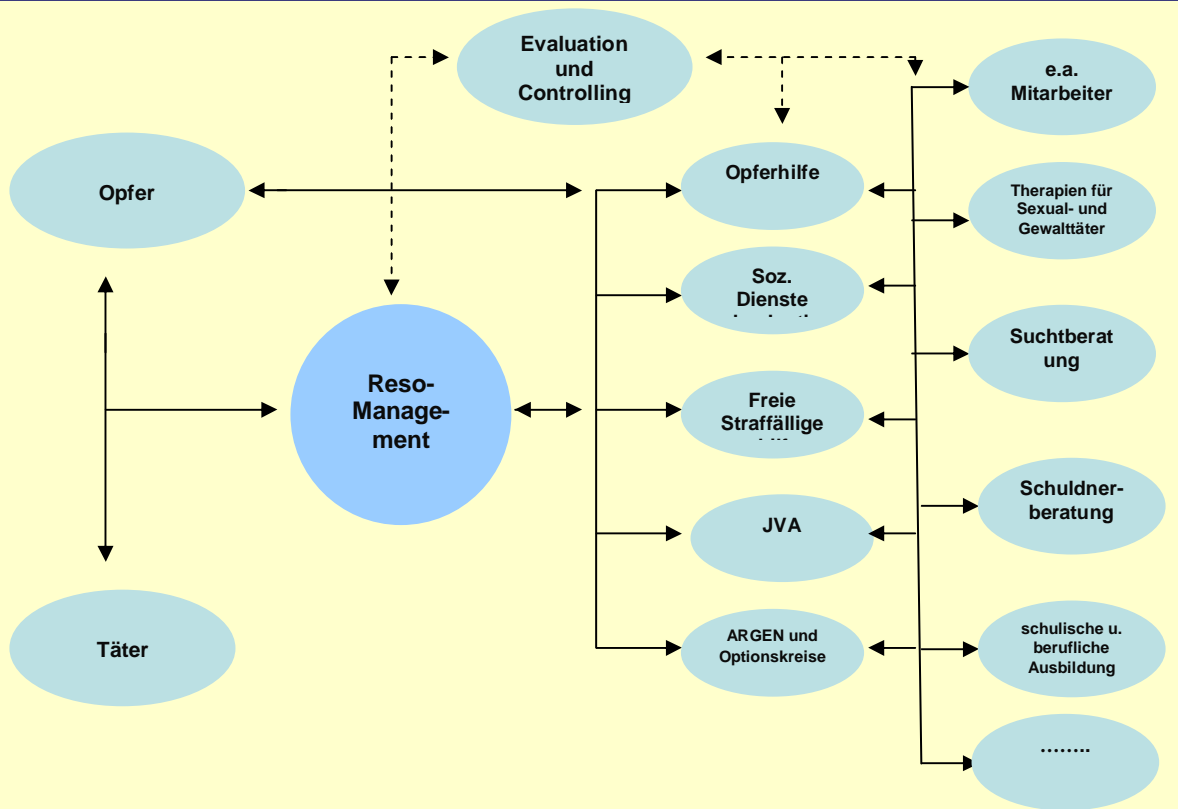


## Partner der integrierten Resozialisierung



© DISW / Bernd Maelicke - 2007

# Integriertes Reso-Management



© DISW / Bernd Maelicke - 2007





# Gewerkschaft der Polizei

Landesbezirk Schleswig - Holstein  
Regionalgruppe Justizvollzug

Thorsten Schwarzstock - JVA Kiel - Faeschstraße 8-12 - 24114 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
- Der Vorsitzende -

per E-Mail an **Dörte Schönfelder**  
[Innenausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:Innenausschuss@landtag.ltsh.de)

Gewerkschaft der Polizei  
Landesbezirk Schleswig-Holstein  
Regionalgruppe Justizvollzug



Thorsten Schwarzstock  
Justizvollzugsanstalt Kiel  
Faeschstraße 8-12  
24114 Kiel

Telefon: 0431-6796-110 (dienstlich)  
Fax: 0431-6796-120  
Mobil: 0151-50371905 (privat)

eMail : [schwarzstock@freenet.de](mailto:schwarzstock@freenet.de)  
eMail: [thorsten.schwarzstock@jvaki.landsh.de](mailto:thorsten.schwarzstock@jvaki.landsh.de)

| Ihr Zeichen | Ihr Schreiben | Unser Zeichen | Datum      |
|-------------|---------------|---------------|------------|
| L 215       | 10.09.2007    |               | 05.10.2007 |

## **Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe in Schleswig-Holstein** hier: Anhörungsverfahren

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**   
**Umdruck 16/2416**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken uns für das Schreiben vom 10. September 2007, mit dem u. a. auch die Gewerkschaft der Polizei (GdP) um eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Jugendstrafvollzugsgesetzes gebeten wurde.

Insgesamt ist es aus unserer Sicht eine begrüßenswerte Entwicklung, dass die zehn Bundesländer sich im Interesse einer einheitlichen Rechtsgestaltung für den Jugendstrafvollzug im Gleichschritt auf ein einheitliches Gesetz zu bewegt haben, was vor dem Hintergrund der Föderalismusreform nicht als selbstverständlich anzusehen war.

Der Gesetzentwurf selbst orientiert sich zwar grob in weiten Teilen an den gesetzgeberischen Vorgaben des Strafvollzugsgesetzes, ist mit diesem aber keineswegs in Einklang zu bringen.

### **Zu § 2 Ziel und Aufgabe**

Das Jugendstrafvollzugsgesetz stellt das Erziehungsziel in den Mittelpunkt, ohne dabei den Schutz der Allgemeinheit zu vernachlässigen. Auch die GdP vertritt die Auffassung, dass die erfolgreiche Erziehung zu einem Leben ohne Straftaten der beste Schutz der Bevölkerung vor neuen Taten ist.



# Gewerkschaft der Polizei

Landesbezirk Schleswig - Holstein  
Regionalgruppe Justizvollzug

In dieser Norm werden als Ziele des Gesetzes der Erziehungsauftrag und der Schutz der Allgemeinheit aber gleichwertig nebeneinander festgelegt. Dies begegnet durchgreifenden Bedenken.

Wenn bei der Durchführung einer einzelnen Maßnahme, die für die Erziehung eines straffällig gewordenen Jugendlichen/Heranwachsenden eventuell sinnvoll wäre, der Schutz der Allgemeinheit aber nicht sichergestellt werden kann, muss auf diese Maßnahme verzichtet werden.

Hier ist eine entsprechend ausformulierte grundlegende Wertentscheidung in § 2 JStVollzG niederzulegen. Dies hätte dann auch Auswirkungen auf die Anwendung z.B. der §§ 15 ff. (Vollzugslockerungen).

## **Zu §§ 5,82 Pflicht zur Mitwirkung, Erzieherische Maßnahmen**

Die Verpflichtung der Gefangenen, an der Erreichung des Vollzugszieles mitzuwirken, nebst der Regelungen, bei Nichtbeachten dieser Vorschrift erzieherische Maßnahmen (§ 82) bzw. Disziplinarmaßnahmen zur Anwendung bringen zu können, wird begrüßt.

Besonders die Möglichkeit der erzieherischen Maßnahmen ermöglicht eine unmittelbare und flexible Reaktion auf ein „geringes“ Fehlverhalten der Jugendlichen, was in der Praxis sinnvoller erscheint als das langwierige Verwaltungsverfahren einer Disziplinarmaßnahme.

## **Zu § 13 Geschlossener und offener Vollzug**

Nach dieser Regelung stehen offener und geschlossener Vollzug nebeneinander, eine Regel-Ausnahme-Beziehung wurde nicht festgelegt.

Der Jugendstrafvollzug ist regelmäßig das letzte Mittel, mit dem der Staat auf Jugendkriminalität reagiert. Betrachtet man dabei die Qualität und/oder die Quantität an rechtswidrigem Verhalten, die ein junger Mensch an den Tag legen muss, um überhaupt in den Strafvollzug zu kommen, so ist die Festlegung des geschlossenen Vollzuges als Regel und des offenen Vollzuges als (auf geeignete Fälle begrenzte) Ausnahme die sinnvollere Lösung.

Für die Vollzugspraxis bedeutet dies, dass die Unterbringung im offenen Vollzug und Vollzugslockerungen nur erfolgen sollten, wenn dies im Hinblick auf die Entwicklung des Gefangenen unter angemessener Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann.

## **Zu §§ 19,47,55 Entlassungsvorbereitung, Besuch, Telefongespräche**

Das für eine altersgerechte Entwicklung erforderliche schützende und soziale Umfeld ist heutzutage immer seltener anzutreffen. Beruflicher Stress der Eltern, durch krisenhafte Unbeständigkeit geprägte partnerschaftliche Beziehungen u. ä. belasten Kinder und Jugendliche in zunehmendem Maße.

Ein intensiver Kontakt zu dem sozialen Umfeld, das das straffällig werden des Jugendlichen/Heranwachsenden regelmäßig mit verursacht hat, sollte daher, bei-





# Gewerkschaft der Polizei

Landesbezirk Schleswig - Holstein  
Regionalgruppe Justizvollzug

spielsweise im Rahmen der Entlassungsvorbereitung (§ 19), der Besuchsregelung (§ 47) oder der Telefonregelung (§ 55), sachgerecht überwachend begleitet werden. Es sollte dem Gefangenen so die Möglichkeit gegeben werden, sich von seinem alten kriminogenen Umfeld zu lösen.

Dies würde die Gefahr vermindern, dass der Gefangene nach der Entlassung in alte Strukturen zurückkehrt und sich damit die Gefahr einer Rückfälligkeit erhöht.

Besonders die Gruppe der sogenannten Russland-Deutschen, die oftmals gewaltorientiert und drogengefährdet sind, stellen den Jugendstrafvollzug hierbei vor ernst zu nehmende Probleme.

## **Zu § 25 Unterbringung**

Das neue Gesetzeswerk sieht die Einzelunterbringung der Gefangenen vor, u. a. um möglichen Gewalttaten zwischen den Gefangenen vorzubeugen, sie vor Übergriffen von Mitgefangenen zu schützen und ihnen Privatsphäre auch während der Haft zu gewährleisten. Dieses findet die unbedingte Zustimmung der GdP.

## **Zu §§ 26,105 Wohngruppen, Sozialtherapeutische Abteilung**

Diese gesetzlichen Regelungen können getrost als „Herzstücke“ des Gesetzentwurfes bezeichnet werden.

In § 26 ist festgeschrieben, dass die Gefangenen in Wohngruppen unterzubringen sind, falls sie hierfür geeignet sind.

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen für die Ausgestaltung des Wohngruppenvollzuges, der sich in der Praxis als äußerst personalintensiv darstellt, bleibt der Gesetzentwurf allerdings vage formuliert.

Wohngruppen können nur dann ein sinnvolles soziales Übungsfeld darstellen, wenn in ausreichendem Umfang Personal zur Verfügung steht, um steuernd und anleitend Einfluss zu nehmen.

Die ständige und unmittelbare Anwesenheit eines Bediensteten in der Wohngruppe bei geöffneten Haftraumtüren ist zwingend notwendig, weil nicht kontrollierte Bereiche die Bildung subkultureller Entwicklungen fördern.

Auch hier muss wieder auf die Gruppe der sogenannten Russland-Deutschen hingewiesen werden (vgl. Anmerkung zu §§ 19, 47, 55).

Die Einrichtung einer sozialtherapeutischen Einrichtung für den Jugendvollzug ist unbedingt positiv zu bewerten, wobei als eine der wichtigsten Voraussetzungen zur Umsetzung dieser Maßnahme der zusätzlich erforderliche Personalkörper zu sehen ist.

Die besondere Bedeutung der Unterbringung in kleinen Wohngruppen und die Einrichtung einer sozialtherapeutischen Anstalt für den Jugendvollzug finden insgesamt aber die Zustimmung der GdP, sofern die damit verbundenen erforderlichen personellen und finanziellen Ausstattungen des Jugendstrafvollzuges gesichert sind.



# Gewerkschaft der Polizei

Landesbezirk Schleswig - Holstein  
Regionalgruppe Justizvollzug

---

## **Zu § 30 Kleidung**

Auch das Verbot des Tragens eigener Kleidung erscheint sinnvoll und wird seitens der GdP begrüßt. Hierdurch wird eine mögliche Hierarchie unter den Gefangenen durch Besitz gewisser Markenartikel als Statussymbol frühzeitig unterbunden. Private Bekleidung dient den Gefangenen oftmals als Mittel, Tauschgeschäfte zu tätigen. Fälle von "Abziehen" sind keine Seltenheit, gedroht wird dabei oftmals mit körperlicher Gewalt.

Ebenso hat sich der Kontrollaufwand bei von außerhalb der Anstalt eingebrachten Wäschepaketen als unverhältnismäßig hoch erwiesen (vgl. Anmerkung zu § 56).

## **Zu §§ 37,39 Schule, Aus- und Weiterbildung, Arbeit, Sport**

Berufliche und schulische Qualifizierung der jungen Strafgefangenen erhalten den ihnen gebührenden Stellenwert, der Freizeitgestaltung und dem Sport wird größere Bedeutung beigemessen und der Übergang aus der Haft in die Freiheit mit der Möglichkeit einer nachgehenden Betreuung unter Mitwirkung von Bediensteten soll effektiver vorbereitet werden.

Der Gesetzentwurf trägt somit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts angemessen Rechnung.

## **Zu § 47 Besuche**

Auch in den weiteren Regelungselementen konnten weitgehend die Vorgaben der Karlsruher Richter umgesetzt werden.

So wird das Besuchskontingent gegenüber dem Erwachsenenvollzug deutlich ausgeweitet, was sich in der Praxis aber als äußerst personalintensiv darstellt.

Zur erfolgreichen Umsetzung dieser Ausweitung der Besuchszeiten sind somit die zwingend erforderlichen Stellen zeitgleich mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zu schaffen.

## **Zu § 56 Pakete**

Positiv aus dem Blickwinkel der Sicherheit und Ordnung der Anstalt ist im Vergleich zum Erwachsenenvollzug das Verbot des (nicht mehr zeitgemäßen) Empfangs von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln, da besonders die zunehmende Drogenproblematik trotz eines intensiveren Kontrollaufwandes zu einem höheren Sicherheitsrisiko geführt hat.

## **Zu § 76 Unmittelbarer Zwang**

Im Abschnitt „Unmittelbarer Zwang“ werden als Beispiele der Hilfsmittel Fesseln und Reizstoffe (z. B. Pfefferspray) genannt. Letztere werden im Gegensatz zum StVollzG



# Gewerkschaft der Polizei

Landesbezirk Schleswig - Holstein  
Regionalgruppe Justizvollzug

nicht mehr unter den Begriff der Waffe subsumiert, wodurch das JStVollzG endlich einer jahrelangen Forderung der GdP nachkommt.

## **Zu §§ 98, 102 Anstalten, Personal**

Ein besonderes Augenmerk muss auf die inhaltliche Umsetzung der Verbüßung von Jugendstrafe in einer Teilanstalt oder abgetrennten Abteilung einer Anstalt des Erwachsenenvollzuges gerichtet werden, da gerade bei der Unterbringung die strikte räumliche Trennung zu erwachsenen Gefangenen gewährleistet sein muss.

Daher ist es unbedingt erforderlich, die Begriffe „Teilanstalt oder abgetrennte Abteilung einer Anstalt des Erwachsenenvollzuges“, in denen die Verbüßung von Jugendstrafe ebenfalls gesetzlich legitimiert werden soll, näher zu definieren.

Die Trennung zwischen Jugendlichen und Erwachsenen muss dabei unbedingt gewährleistet werden.

Eine Teilanstalt des Jugendvollzuges - wie z.B. in der Justizvollzugsanstalt Neumünster - muss in sich eine eigenständige und eigenverantwortliche Anstalt bleiben, um die spezifischen Methoden zur Erfüllung des Vollzugsziels der jugendlichen Gefangenen entwickeln und umsetzen zu können.

Gerade in diesen Bereichen kommt eine besondere Gewichtung auch dem Personal zu.

Die Ziele des JStVollzG können nur dann erreicht werden, wenn auch diese Teilanstalten bzw. Abteilungen aufgrund der besonderen Aufgabenstellung und der erzieherischen Gestaltung des Jugendstrafvollzugs angemessen mit geeignetem und qualifiziertem Personal ausgestattet werden.

Hierfür sind gezielte Aus- und Fortbildungsmaßnahmen erforderlich, um einen angemessenen Qualitätsstandard und einen professionellen Umgang mit den Gefangenen zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Vorstand  
i.A.

Thorsten Schwarzstock



Schleswig-Holsteinscher Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Frau Dörte Schönfelder  
Düsternbrocker Weg 70  
24105 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**   
**Umdruck 16/2431**

**Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe in Schleswig-Holstein**

**- Jugendstrafvollzugsgesetz (JStVollzG)**

**hier: Stellungnahme des Bundes der Strafvollzugsbediensteten**

**Landesverband Schleswig-Holstein zum Gesetzentwurf des Landesregierung –**

**Drucksache 16/1454**

**Ihr Schreiben vom 10.09.2007, L 215**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund der Strafvollzugsbediensteten Landesverband Schleswig-Holstein bedankt sich für die Möglichkeit, Stellung zu dem oben genannten Gesetzentwurf nehmen zu dürfen.

Der BSBD begrüßt die Vorlage des oben angeführten Gesetzentwurfes, um für den Bereich des Jugendvollzuges eine größere Rechtsklarheit zu schaffen.

Der Jugendstrafvollzug greift derzeit auf die allgemeinen Rahmenvorschriften nach den §§ 17 Abs. 2, 91 ff JGG in Verbindung mit den Bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug (VVJug) zurück. Diese Regelungen haben jedoch keine Gesetzesqualität. Neben dieser rechtlichen Problematik verkennt die derzeitige Regelungslage auch die eigenständige Bedeutung und Funktion des Jugendstrafvollzuges.

1. Vorsitzender

**Wilhelm Schulz**  
Elmhorst 26  
23812 Wahlstedt

Tel.: 04554-12 87  
Fax: 04554-12 96  
E-Mail: wwckschulz@aol.com

**BSBD** Bankverbindung:  
Sparkasse in Steinburg  
Kto.: 105 155  
BLZ: 222 500 20

## **Stellungnahme zu den einzelnen Vorschriften**

### zu § 2 Ziel und Aufgabe

Das Vollzugsziel und der Schutz der Allgemeinheit sind im Entwurf gleichrangig dargestellt.

Dies wird vom BSBD ausdrücklich begrüßt.

Im Schleswig-Holsteinischen Jugendvollzug wird bereits seit langem in der Praxis sowohl an der Resozialisierung, als auch zum Schutz der Allgemeinheit gearbeitet. Dies hat sich bewährt.

### zu § 9 Aufnahme

(3) Die Gefangenen werden alsbald ärztlich untersucht.

Die Begründung sagt:

Abs. 3 sieht vor, dass die Gefangenen alsbald ärztlich untersucht werden. Diese Untersuchung muss in Zweifelsfällen sehr schnell – ggf. auch sofort – erfolgen, ansonsten an einem der nächsten Werkzeuge. Diese Regelung ist mit der heutigen ärztlichen Ausstattung der Jugendanstalt nicht in allen Dienststellen möglich.

### zu § 16 Urlaub in Verbindung mit § 19 Entlassungsvorbereitungen

§ 16 (1) Satz 2: Der Urlaub darf 24 Tage im Kalenderjahr nicht übersteigen.

Diese Regelung ist nicht identisch mit dem Strafvollzugsgesetz. Hier sollte eine Übereinstimmung hergestellt werden.

§ 19 (4): Darüber hinaus können die Gefangenen nach Anhörung des Vollstreckungsleiters bis zu 4 Monate beurlaubt werden.

Der § 3 (3): Das Leben in der Anstalt ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen.

Das Bundesurlaubsgesetz sieht solche Regelung nicht vor.

### zu § 21 Hilfe zur Entlassung, Nachsorge

§ 21 Abs. 1 Satz 3 sagt aus: Nachgehende Betreuung kann unter Mitwirkung von Bediensteten erfolgen.

Dieser Sachverhalt wird aus unserer Sicht begrüßt, die Nachsorge ist ein wichtiger Punkt zur Wiedereingliederung. Um diesen Paragraphen mit Leben zu erfüllen, müsste das erforderliche Personal zur Verfügung gestellt werden, da zusätzliche Aufgaben zusätzliches Personal erfordern.

### zu § 28 persönlicher Gewahrsam, Kostenbeteiligung

§ 28 (6): Die Gefangenen können an den Betriebskosten der in ihrem Gewahrsam befindlichen Geräte beteiligt werden.

Diese Regelung wird begrüßt. Die Regelung sollte durch Verwaltungsvorschriften konkretisiert werden, damit eine Gleichbehandlung der Gefangenen erfolgt.

### zu § 30 Anstaltskleidung

§ 30 (1): Die Gefangenen tragen Anstaltskleidung.

Der BSBD begrüßt das Tragen von Anstaltskleidung ausdrücklich. Das Tragen von Anstaltskleidung mindert die Bildung bestimmter Gruppen im Vollzug.

#### zu § 34 medizinische Leistungen, Kostenbeteiligung

Hinweis auf § 3 Abs. 3: Das Leben in der Anstalt ist den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit wie möglich anzugleichen.

Nach diesem Grundsatz sollten die Gefangenen an den Kosten beteiligt werden. Näheres siehe auch dem Bericht des Landesrechnungshofes zur Prüfung der Sanitätsbereiche in den JVA'en.

#### zu § 36 Abs. 3

§ 36 (3): Wird die Strafvollstreckung während einer Behandlung von Gefangenen unterbrochen oder beendet, so hat das Land nur diejenigen Kosten zu tragen, die bis zur Unterbrechung oder Beendigung der Strafvollstreckung angefallen sind.

Die Formulierung des § 36 (3) geht an der Wirklichkeit vorbei. In der Praxis gibt es Fallpauschalen. Die Fallpauschale wird dem Kostenträger in Rechnung gestellt, der den Patienten in das Krankenhaus einweist.

#### zu § 47 Recht auf Besuch

§ 47 (1): Die Gefangenen dürfen regelmäßig Besuch empfangen. Die Gesamtdauer beträgt mindestens vier Stunden im Monat.

Hier wäre es wichtig, die Zeiten, zu denen Besuche stattfinden können, im Vorwege festzulegen, um Schul- oder Berufsausbildung nicht zu beeinträchtigen.

§ 47 (2): Kontakte der Gefangenen zu ihren Kindern werden besonders gefördert. Deren Besuche werden nicht auf die Besuchszeit nach Abs. 1 angerechnet.

Wir begrüßen diese Regelung, weisen jedoch darauf hin, dass ein erheblicher Personalmehrbedarf entsteht. Diese Maßnahmen können mit dem vorhandenen Personal nicht durchgeführt werden.

#### zu § 56 Pakete

§ 56 (1): Der Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln wird dem Gefangenen nicht gestattet.

Der BSBD begrüßt die Regelung, dass Pakete mit Nahrungs- und Genussmitteln nicht empfangen werden dürfen.

#### zu § 74 ärztliche Überwachung

§ 74 (1): Sind Gefangene in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht oder gefesselt (§ 70 Abs. 2 Nr. 5 und 6), sucht sie die Ärztin oder der Arzt alsbald und infolge möglichst täglich auf.

Diese Regelung wird in kleineren Einrichtungen, die über keinen eigenen Anstaltsarzt verfügen zu Problemen führen. Durch vertragliche Regelungen muss sichergestellt werden, dass der Gefangene täglich in ärztlichen Augenschein genommen werden kann.

#### zu § 76 Begriffsbestimmungen

§ 76 (3): Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln und Reizstoffe.

Hier kommt es zu einem Widerspruch mit dem Strafvollzugsgesetz. Nach § 95 Strafvollzugsgesetz sind Reizstoffe als Waffen anzusehen. Nach den Bestimmungen des § 76 JStVollzG werden die Reizstoffe als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt angesehen.

#### zu § 81 Schusswaffengebrauch

Der BSBD begrüßt die Formulierung des § 81 in der jetzigen Form.  
In Einzelnen verweise ich insoweit auf meine Ausführung zu § 76.

#### zu § 102 Bedienstete

Die Anstalt wird mit dem für das Erreichen des Vollzugszieles erforderlichen Personal ausgestattet. Es muss für die erzieherische Gestaltung des Vollzuges geeignet und qualifiziert sein. Fortbildungen sowie Praxisberatung und –begleitung für die Bediensteten sind zu gewährleisten.

Der § 102 ist ein sehr wichtiger Paragraf, damit die im vorstehenden Text<sup>5</sup> zusätzlich beschriebenen qualifizierten Aufgaben durchgeführt werden können. Die Bediensteten für den Jugendstrafvollzug müssen durch gezielte Aus- und Fortbildungsmaßnahmen auf ihre schwierige Tätigkeit vorbereitet werden.

#### zu § 105 Sozialtherapeutische Abteilung

In der Anstalt soll eine Sozialtherapeutische Abteilung eingerichtet werden.

Der BSBD begrüßt die Einrichtung einer Sozialtherapeutischen Abteilung, in der junge Gefangene mit unzureichender Sozialisierung behandelt werden sollen. Für diese schwierige Tätigkeit sind sowohl psychologisches und sozialpädagogisches Personal sowie eine angemessene Anzahl von Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes erforderlich.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Jugendstrafvollzugsanstalten erhebliche Mehraufgaben zukommen. Es wird insbesondere mit dem vorhandenen Personal nicht möglich sein, die erhöhten Besuchszeiten auf vier Stunden und die Besuche nach § 47 (2) dieses Gesetzes, die auf die Besuchszeiten nicht angerechnet werden, durchzuführen.

Es wird deshalb eine Erhöhung der Personalstärke für den Jugendvollzug notwendig sein.

Die Ausführungen zu den einzelnen gesetzlichen Bestimmungen sind durch entsprechende Verwaltungsvorschriften zu regeln.

Der Bund der Strafvollzugsbediensteten Landesverband Schleswig-Holstein begrüßt die Vorlage des Entwurfes des Jugendstrafvollzugsgesetzes durch die Landesregierung des Landes Schleswig-Holstein. Dadurch wird für den Vollzug der Jugendstrafe eine gesetzliche Grundlage geschaffen, die bislang fehlte.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Wilhelm Schulz  
(1. Landesvorsitzender)